Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samuel Barck

Ungrund und Unfug des Dänischen Manifests : Auff hohen Befehl vorgestellet/ Und Nach dem Schwedischen Exemplar ins Teutsche übersetzet in Aprili 1710

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0002
DFG

1. Deduction der Unschuld H. von Patkul. Leipzig, 1701.
2 Echo auf die Schwedische Procedure. 1702.
3 Relation, was bei Anwesenheit des Königs von Dennemarck u. Pohlen in Berlin vorgegangen.
4. Dänisch. Edict wider die Pietisten. 1708.
5. dänisch. Manifest. 1709.
6. Ungrund des dänisch. Manifests. 1710.
7. Königs Augusti 2. Manifest. 1709.
8. Gedancken eines Schwedl. Unterthanen über dänische Manifest. 1710.
9. Relation was nach der Pultavischen begebenheit in Norden vorgegangen. 1710.
10. Türckische Ehren-Pforte. 1710.
11. Vorstellung aus H. Schrifft von d. Ottomanisch u. Schwedischen Alliance. 1711.
12. Staats-Reguln des Türckischen Reichs. 1711.
13. Schwedisch Manifest wider König Augustum. 1711.
14. Manifest des jüngern Tartar-Hahns. 1711.
15. Türckisch. Manifest wider d. Czaren. 1711.
16. Universal des Weywoden von Kiow. 1711.
17. Relation von der Action am Pruth. 1711.
18. Schwedl. u. Türckl. Vict ie wieder die Moscoviter. 1711.
19. Staats Reguln des Türckl. Reichs. 1711.
20. H. Jeffreys Schreiben von Bender. 1713.
21. Specification d. gebliebenen Schweden bei Gadebusch. 1713.
22. Lettres de la Combustion d'Altona. 1713.
23. Briefe über die Verbrennung von Altona.

24. Suite des Lettres de la Combustion d' Altona.
25. Eines Glaubens-Genossen in Holstein Antwort auf H. Graf Stenbocks Außschreiben. 1713.
26. Gr: Stenbocks Schreiben an d. H. Administrator. 1713.
27. des H. Administrators Antwort. 1713.
28. Gr. Wellings Patent wegen Einräumung Tönningen. 1713.
29. Puncta d' Neutralitet in Norden. 1713.
30. Capitulations-Puncta von Tönningen.
31. Beschreibung d' Stadt Rysel. 1708.
32. Articuln d' Übergabe Dornick. 1709.
33. Grundveste des Friedens mit Frankreich. 1709.
34. Praeliminar-Artikul zum General-Frieden. 1709.
35. Sendschreiben wegen des Friedens-project. 1710.
36. Bericht was zu Gertruydenberg vorgefallen. 1710.
37. Anatomie des Französ: Hofes. 1710.
38. ob Groß-Britannien mit recht sich in Tractaten mit Frankreich einlasse. 1712.
39. Französische Friedens-Vorschläge zu Uytrecht, 1712.
40. Memorial des H. Von Rechteren. 1712.
41. Extract des Tractats zwischen Frankr. und Holland. 1713.
42. Fontanarosa Reiß in die andere Welt.
43. Extract Schreibens wegen des Friedens in Ungarn. 1711.
44. Species facti wegen d' Braunschweig-Lüneb. differentien mit d. Capitul zu Hildesheim. 1711.

45. Hamburgl. Vergleich. 1711.
46. Erb-Vertrag zwischen d. Hertzogen zu Mecklenbl. u. der Stadt Rostock. 1584.
47. Discurs von Land-ständen. 1711.
48. Kunst zu fliegen. 1709.
49. Copia eines sehr klägl. Briefes von Dantzig. 1709.
50. Abdruck was am 8. Trin. 1711. im Dom zu Bremen abgelesen ist.
51. Bericht von Alexander Salkirk. 1713.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0006
DFG

Ungrund und Unfug des Däniſchen MANIFESTS, Auff hohen Befehl vorgeſtellet / Und Nach dem Schwediſchen Exemplar ins Teutſche überſetzet in Aprili 1710.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0008
DFG

Zu eben der Zeit / wie der König in Dännemarck sich gelüsten lassen / die Waffen wider Ihro Königl. Majest. zu Schweden zu ergreiffen / und dero Reiche / Länder und Provincien feindlich anzufallen / ist eine Schrifft unter dem Titul eines Manifests, durch den Druck heraus gekommen / und in verschiedenen Sprachen divulgiret worden / worinnen die Ursachen angeführet werden / womittelst man Dähnischer Seiten diesen Friedens-Bruch zu bemänteln suchet. Es ist niemand der nicht billig vermuthen sollen / daß ein Christlicher König / welchen GOtt mit Frieden gesegnet / da sonst fast gantz Europa in einer verderblichen Krieges-Flamme brennet / eine solche Gabe GOttes mit Danckbarkeit erkennen / und zu seines Reichs und deren Unterthanen Besten / die Früchte / welche der Friede mit sich bringet / geniessen / nicht aber unnöhtiger Weise / und ohne unumbgängliche und unwidersprechliche Ursachen einen Krieg anfangen würde; Dahero man denn auch bey dem ersten Gerüchte von der Dähnischen Zurüstung / und bey einlauffenden verschiedenen Warnungen / daß selbige je ihr Absehen auf Schweden haben müste / solches schwerlich glauben können / inmassen man gnugsam versichert war / daß Ihro Königl. Majest. zu Schweden allezeit auf dero Seiten / nach denen zwischen beyden die-

sen Nordischen Crohnen errichteten Pactis und Friedens-Schlüssen / wie auch dem Travendalischen Vertrage / eine aufrichtige und getreue Nachbahrschafft mit dem Könige in Dännemarck unterhalten / und nicht die geringste Anleitung zu etwas gegeben / welches die Nachbahrliche Freundschafft und das gute Vernehmen kräncken oder stöhren möchte. Wie man aber nachgehends ohne allen Zweiffel zu seyn vermercket / daß Dännemarck Feindseligkeiten im Sinn hatte / und von seinem Vorhaben kein Geheimniß mehr machte / vielmehr solches überall deutlich zu verstehen gab / auch durch die Landung in Schonen im Wercke selbsten zeigete / so konte man zwar / nach einiger Betrachtung darüber / als über etwas neues / sich eben nicht so sehr verwundern / daß Dännemarck / nach dessen alten Gewohnheit / die Gelegenheit erhaschete / welche zu dieser Zeit gantz erwünscht zu seyn schiene / dessen Haß gegen Schweden ausbrechen zu lassen / und dieses anjetzo / wie zu allen Zeiten vorhero / ohne Grund und Ursach mit Krieg anzufallen / jedoch verlangete man zu sehen / mit was vor Farben es dieses mahl sein ungebührliches Unternehmen beschönigen wolte. Endlich kommt das Manifest ans Tages-Licht / bey dessen Durchlesung man aus Bestürtzung Schrifft und Hände fallen lassen muß / indem dessen gantzer Einhalt in eitel ungegründeten groben Vorwürffen und offenbahren Calumnien bestehet / und von Anfang biß zu Ende mit zusammen gesuchten spöttischen Redens-Arten wider Ihro Königl. Maj. zu Schweden und die gan-

tze

tze Nation bestreuet / zu welchem allen der König in Dännemarck seinen Nahmen und Titul hergeben / und damit solche Manier zu schreiben / welche nicht allein unter gekröhnten Häuptern / sondern auch sonst unter seinen privat-Leuten vor unanständ- und abscheulich gehalten wird / authorisiren wollen. Man ist gantz geneigt zu glauben / daß der König selbst sich solches nicht vorlesen lassen / sondern von demjenigen / welcher die Feder zu führen gebrauchet worden / und dabey seine eigene Bitterkeit und Unvernunfft ausgegossen / zu einer solchen unanständigen Unterschrifft verleitet worden sey; wesfalls man denn auch lange in Bedencken gestanden / ob man was dabey thun / oder vielmehr die gantze Schrifft zu der gantzen ehrbahren Welt Bespottung und Gelächter unbeantwortet lassen solte. Damit aber gleichwol diejenige / welche von der Sachen nicht so genaue Wissenschafft haben / und dannenhero gedencken möchten / es müste doch wenigstens etwas gegründetes in gedachtem Manifest enthalten seyn / bey solchem irrigen Wahn nicht gelassen werden mögen; So ist gut befunden und von hoher Hand anbefohlen worden / daß solches in müglicher Kürtze durchgegangen / und dessen Ungrund und Unfug vor aller Welt Augen dargeleget werden solte / welches man auch mit aller Modestie und Bescheidenheit zu thun gedencket / in dem festen Vertrauen / daß wenn nicht allein in Betrachtung gezogen wird / wie so gar unrechtmäßig und unverdienter Weise Ihr. Königl. Majest. zu Schweden /

währender Dero so fernen Abwesenheit / in dero Land und Reich von einem vermeinten Freunde / Nachbahrn / auch nahen Bluts- und Religions-Verwandten mit Krieg überfallen / sondern auch wie ungebührlich und verwegen Ihro Königl. Maj. mit Worten angegriffen worden / ein Jeder Rechtgesinneter vor solches Verfahren einen Eckel und Abscheu empfinden und nicht ungleich deuten werde / wenn man die Warheit heraus zu sagen und ein jedes Ding mit seinem rechten Nahmen zu benennen höchst gemüßiget worden. Man gehet gleichwol mit Fleiß alle Schmähung / als welche rechtschaffene Ohren und Sinnen ärgern / fürüber und überläßet vielmehr dem Autori des Manifests sich seiner Wolredenheit zu schämen / so ferne man gleichwol / nach dieser neulichsten Probe solches von ihm gewärtig seyn kan.

Ob nun woll in vorgemeldter Dänischen Schrifft durchgehends nichts / als lauter Unordnung und Verwirrung zu finden; So hat man doch so woll aus dem Titul als dem übrigen Einhalt zu bemercken / wie es mehrentheils auff zweene Haupt-Ursachen ankömmt / wesfals Dennemarck sich gegen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden die Waffen ergriffen zu haben / erkläret. Die eine wird Ihro Königl. Majest. böse Intention und dahero für Dännemarck besorgte Gewaltthätigkeit und über dem Haupte schwebende Gefahr zu seyn vorgegeben; die andere wird gesetzet in denen offenbahren und vorsetzli-

setzlichen Transgressionen der mutuellen Tractaten; diese letztere / welche an sich selbst / wenn sie erwiesen werden könte / die Vornehmste wäre / wird nicht sehr berühret / ohne daß sie zuletzt mit ein- und andern Beweiß unterstützet werden will / deren Schwäche an seinem Orth entdecket werden soll. Mit der erstern aber ist das Manifest sehr bemühet / weil aber selbige an sich überaus elende / so lässet man sich sehr angelegen seyn / dieselbe durch viele Umbschweiffe zurechte zu helffen / womit man gleichwol dermassen aus dem einen in das ander verfället / daß kaum zu erkennen / worinn es endlich bestehen soll.

Damit nun niemand an denjenigen / was von dem gantzen Wercke zu gewarten / zweiffeln möge / so wird der Anfang mit einer offenbahren Unwahrheit gemacht / daß diese Nordische und angrentzende Reiche und Länder mittelst der Könige zu Schweden seltzamen Animosité und eigensinnigen præjudicirlichen Verfahren / einige Jahre her in die grösseste Unruhe versetzet worden; Wenn dieses von solchen Handlungen gesaget würde / welche sich vor so langer Zeit zugetragen / daß sich niemand derselben mehr erinnern könte / so möchte man viellicht durch ein so kühnes Vorgeben einen oder andern Unwissenden verleiten können; Ungereimt aber ist die Vermuthung und das Begehren / Glauben und Beyfall zu finden in denen Sachen / welche die meisten Leute für wenig Jahren mit eigenen Augen gesehen / und

davon sie gantz anders unterrichtet sind. Es errinnert sich gantz Europa annoch gar wol / welcher gestalt Ihro Königl. Majest. zu Schweden grösseste Sorge so fort beym Antritt dero Regiments gewesen / durch eine getreue Vermittelung den allgemeinen Frieden wieder herzustellen / nicht minder zu aller Partheyen Vergnügen / als zu Dännemarcks Mißvergnügen / welches / seiner Gewohnheit nach / die grosse Ehre so Ihr. Königl. Majest. dadurch erworben / mit scheelen Augen angesehen. Die andere Bemühung war danegst / Krafft dero hohen Creyß-Directorial-Amts und anderer Verbindung / die Sachen im Nieder-Sächsischen Creysse zu rechte zu bringen / welche durch das wiedrige und unrechtmäßige Verfahren von Dännemarck gegen das Hochfürstl. Hollstein-Gottorffsche Haus / von vielen Jahren her in würckliche Unruhe gebracht und unterhalten worden. Allhier zeiget sich die rechte Quelle / und wer es eigentlich sey / der mit seltzamer Animosität und eigensinniger auch denen Nachbarn præjudicirlichen Conduite Norden beunruhiget habe. Der verstorbene König von Dännemarck hatte im Jahr 1675. seinen Schwager / den damahls regierenden Hertzog von Hollstein-Gottoff durch List bestricket / Ihn gefangen genommen / und nachgehends unter allerhand ungebührlichen Vorwand / dessen gantzes Land gewaltsahmer Weise ihm unterworffen / dabey er auch Schweden mit einem unrechtmäßigen Kriege überfallen / wie aus denen Handlungen selbiger Zeiten bekandt; Und ob woll die Sachen nachgehends Anno 1679. ver-

verglichen und durch selbigen Jahres Friedens-Schluß auff vorigen Fuß gesetzet wurden / verhinderte gleichwol Dännemarck annoch einige Jahre die völlige Bewerckstelligung desselben und des Hertzogs Restitution, biß / durch des Kaysers und der negst angräntzenden Chur- und Fürsten Vermittelung / und auff Engellands und der General-Staaten inständiges Verlangen / welche alle einerley Interesse hatten / daß der Krieg / welcher im Jahr 1688. zwischen ihnen und Franckreich seinen Anfang nahm / durch die Hollsteinische Streitigkeit und Dännemarcks darunter gegen hochgedachtes Haus ausgeübte Unbilligkeit / sich nicht in den Nordischen Quartieren ausbreiten möchte / der Altonaische Tractat Anno 1689. errichtet / und in demselben des Hollstein-Gottorffischen Hauses Gerechtsame / wieder der Dähnen Eindrang / klärlich ausgedrücket und festgestellet / selbiger Tractat auch von sämtlich-oberwehnten Puissancen nebst Ihr. Königl. Majest. zu Schweden guarantiret wurde. Alldieweil aber Dännemarck immerhin durch unterschiedliche erfundene Künste und Deutungen sothanen Tractats selbigen zu vernichten gesuchet / so / da etliche Jahre wieder vorbey- und hochgedachter Hertzog mittler weile mit Tode abgieng / und die Regierung seinem Sohn / den letzt verstorbenen hoch-seeligen Hertzog von Hollstein / Ihro Königl. Maj. zu Schweden Herrn Schwager / überließ / ward wiederum An. 1696. die Handelung vorgenommen / um zu versuchen / ob nicht ein billiger Schluß in der Sache nach so viel-jährigen unbilligen Verfahren

abzei-

abseiten Dännemarcks / möchte zu erhalten seyn. Hiemit wurden gantze vier Jahre vergeblich hingebracht / und indessen versturben zu erst Ihr. Königl. Maj. hoch-seeligster Herr Vater / und verliessen Ihro Königl. Majest. beydes das Reglment und die übernommene Mitt-Guarantie des Altonaischen Tractats / und nachgehends der König von Dännemarck / von welchem der itzt-regierende König / beyde das Reich und den Haß gegen das Fürstl. Gottorffische Haus nebst dem Willen und Vorsatz geerbet / in allen denen Vexationen / Ungerechtig- und Gewaltsamkeiten / welche in etlichen 20. Jahren gegen hochgedachtes Haus verübet waren / ferner fort zu fahren. Wie man nun wahrnahm / welcher gestalt Dännemarck in dessen Unbilligkeiten fort fuhr / und daß alle Officia, die von so langer Zeit her und von so vielen hohen Häuptern angewandt worden / so gantz vergebens waren / daß es auch als der Hertzog sich einer seiner klaren im Tractat für ihm fest gestelleten Befugnüsse bedienete / zur würcklichen Feindseligkeit ausbrache / allen denen zur Verachtung / welche mit so grosser Bemühung und Vorsorge sich bearbeitet hatten den Frieden und Ruhestand im Nieder-Sächsischen Crayse und der Nachbarschafft beyzubehalten; So wurden sämmtliche Guarants des Altonaischen Friedens genöthiget / den Ernst zu gebrauchen / und durch Zeigung der Waffen Dännemarck zur Gebühr zu bringen / wobey Ihro Königl. Maj. an dero Seiten / unangesehen König Augustus, Dännemarcks naher Bunds-Verwandter

ter / allbereit den feindlichen Einbruch in Jhro Königl. Majest. Länder gethan / so gar keine animosität blicken lassen / daß obwol Jhro Königl. Majest. nach der mit denen übrigen Mit-Guarants gemachten Abrede und Verfassung / mit einer ansehnlichen Krieges-Macht auff Seeland gelandet / Dero gantze Flotte bey der Hand hatten / und also in Absicht auff die von denen mit dem Könige Augusto und dem Czaaren vorgegangenen Machinationen habende Nachricht / wol hätten Dännemarck einen gefährlichen Streich versetzen können / wenn Jhro Königl. Majest. Gemüth so beschaffen gewesen / als es in dem Manifest vorstellig gemachet werden wollen / Jhro Königl. Majest. gleichwol nicht im geringsten von dem gemeinsamen Endzweck abgewichen / welchen gesammte Guarants bey selbiger Expedition von allen Seiten Jhnen fürgesetzet / sondern / so bald nur die Zeitung kam / daß die Tractaten zwischen dem König und dem Hertzog / zu Travendahl geschlossen und von dem König ratificiret waren / liessen Jhro Königl. Majest. dero Trouppen so fort von Seeland wieder abführen / gleich wie die übrigen Mitt-Guarants ihre Flotten und Krieges-Machten zurück zogen / und damit war die vorige Freundschafft / zum wenigsten sehr auffrichtig abseiten Jhro Königl. Majest. von Schweden / wieder hergestellet / welches auch sofort durch Beschickungen von beyden Seiten bezeuget ward ; Ist also in diesem gantzen Wercke bey Jhro Königl. Majest. nicht das geringste Merckmahl weder von der vorgerückten ani-

mosität gegen Dännemarck zu finden / noch von der Vergiessung vielen unschuldigen Blutes / (denn man hat Ursach zu glauben / daß bey der Landung auf Seeland kaum einige wenige Soldaten zu Schaden gekommen) am wenigsten aber / daß diese Nordische Reiche durch Ihro Königl. Majest. solchergestalt solten beunruhiget worden seyn; Daß aber Ihro Königl. Majest. von der Zeit an / seit etlichen Jahren / auf der andern Seite sich gegen dero zweene offenbahre Feinde / den König Augustum und den Czaaren defendiren müssen / und daß dadurch Ihro Königl. Majest. eigene Provincien so wol als Pohlen der Krieges-Unruhe unterworffen worden / möchte vieleicht / von wem diese Feinde gegen Ihr. Königl. Majest. angehetzet worden / Dännemarck besser denn jemand anders bekandt seyn; Daß es also überaus unbillig ist / Ihr. Königl. Majest. zu beschuldigen / die jenige Unruhe angefangen zu haben / welche / wie die gantze Welt weiß / und augenscheinlich wahrgenommen hat / von andern treuloser weise deroselben zuwege gebracht worden.

Eben so verkehrt und unwahr ist / was ferner folget / Von der Schweden Gewonheit ihres Schadens halber sich bey denen Nachbaren zu erholen / wenn es ihnen nicht nach Willen und Gedancken gelingen wollen / welches viele Exempel beydes in diesem und vorigem Seculo darthun sollen / welchergestalt nemlich Sie unter vielerley ausgeschmückten

Præ-

Prætexten, mit verderblichen Krieges-Flammen / sich nach eigenen Gefallen zuweilen in die Dähnische / zuweilen in andere Provincien / Reiche und Länder eingewältzet wie es in dem Dänischen Original eigentlich lautet. Was man mit dieser Digression von Ihr. Königl. Majest. Person auff die Schwedische Nation sagen will / kan zwar wol begriffen werden / man richtet aber damit nichts anders aus / als daß man an Dänischer Seiten den heimlichen Verdruß welcher ihnen auff dem Hertzen lieget / nur zu eigener Beschämung kund giebet. In diesem Seculo ist dergleichen von denen Schweden in Dännemarck weiter nicht geschehen / als wie sie auff solche Weise wie oben erwehnet worden / auff Seeland an Land stiegen; Daß es aber nicht gegen alle Billigkeit und unter einigen so genandten ausgeschmückten Prætexten / weniger mit eigener verderblichen Kriegs-Flamme / sondern nothdringender- und mit mehrern Puissancen gemeinsahmer Ursachen halber / auch mit mehrere Moderation als man schuldig war / geschehen / ist jedermänniglich wissend. Was in Pohlen so wol als Sachsen vorgegangen / darzu sind die Ursachen der gantzen Welt bekandt / und gehet solches ohne dem Dännemarck gar nichts an. Eben so wenig rühret es auch Dännemarck / was in dem vorigen Seculo die Schweden in andern Ländern gethan / und erhellet die Gerechtsamkeit Ihrer

rer Waffen in Rußland / Deutschland und Pohlen gnugsahm aus denen Historien. Was Dännemarck eigentlich betrifft / so weiß auch jedermann / daß / zu Zeiten der Königin Christinæ, die Schweden von den Dähnen selbst durch ihr vielfältiges unbilliges Verfahren gereitzet und gezwungen wurden / wehrenden Teutschen Krieg sich gegen Dännemarck zu wenden / und solches eilends zur Billigkeit zu bringen; Auch nachgehends / wie sie unter dem König Carl Gustaff, Glorwürdigsten Andenckens / in dem Pohlnischen Kriege verwickelt waren / und die Dähnen gleich wie anjetzo / nicht allein die Moscowiter wider Schweden auffwiegelten / sondern auch selbst loosbrachen / und auf eine treulose Weise selbiges befehdeten / wurden ja die Schweden genöhtiget sich zu verthädigen / und giengen Dännemarck mit solchem Succeſs auf den Halß / wie allen bekandt / und die Dähnen annoch schmertzlich empfinden. Wenn die Schweden damahls sich ihres Schadens bey ihren Friedbrüchigen Nachbarn zu erholen gesucht / so kan niemand sagen / daß solches gegen die Billigkeit / gegen die Tractaten / ohne vorhergehende Absagung / oder nach eigenen Belieben / geschehen / sondern die Dähnen hatten ihnen selbst zu dancken / daß sie aus eigenem Kitzel und Begierde die vermeinte Gelegenheit zu anderer Verderb ihnen zu Nutzen zu machen / einen Feind ins Land gezogen und dabey die Haare lassen müssen.

Daß die Dähnen den letzten Krieg selbst und ohne Ursa-

Ursache angefangen / auch damahls sich in die Schwedische Provincien und Länder hineingeweltzet / ist gleichermassen bey den meisten in frischen Andencken. Von allen diesen Verlauff zu erwehnen / hätten die Dähnen unnöhtiger Weise Anlaß zu geben / wohl die Mühe sparen können / man hat aber alles womit man gemeinet die Schwedische Nation verhaßt zu machen / zusammen geraffet / sich nicht errinnerend / daß man eben dadurch der Welt Gelegenheit giebet / sich der Dähnen vorigen treulosen Thaten zu erinnern / und ihnen ferner bey gleichmäßigen Unternehmungen gleiches Glück zu gönnen.

Ferner will man Ihr. Königl. Maj. böse Intention zeigen durch vollenkommenen aus dero eigenhändig unterschriebenen Brieffen / vermeintlich habenden Unterricht / welche mit vielen Dännemarck nahe gehenden uns aus einem unbedachtsamen Ubermuth dictirten Expressionen angefüllet seyn sollen. Wenn dieses für wahr und bekand angenommen werden soll / müssen solche Brieffe vorgewiesen werden / unterdessen wird die gantze Beschuldigung dafür / was sie ist / angesehen und gehalten. Sonsten scheinet es wol / daß es nur eintzig und allein auf dasjenige Schreiben ankommen soll / welches unten unter denen merckwürdigen Haupt-Beweisthümern angeführet wird / und soll demnach an seinem Orthe behörig untersuchet werden.

So wollen auch die Schwedische Ministri beschuldiget wer-

werden / bey frembden Potentaten sich vergangen zu haben / indem sie unabläßig Dännemarcks Interesse contracariren / und dessen in allen Stücken rechtmäßiges Verhalten / Meynung und Intention fälschlich auslegen. Nun kan man insgemein von denen Schwedischen Ministris, sie mögen seyn wo sie wollen / dieses sagen / daß sie von Ihro Königl. Majest. den ausdrücklichen Befehl haben / daß nebst dem besondern Interesse von Schweden / in Ansehung eines jeden Hofes und Orthes / allwo sie sich auffhalten / sie gleicher massen die Conservation und Beybehaltung der allgemeinen Ruhe / in so weit solches nach denen Umständen der Zeit und des Ortes beobachtet werden kan / zu besorgen sich angelegen halten sollen. Soferne nun die Dähnische Ministri gleichmäßigen Befehl haben / so findet eine solche fürgerückte Contracarirung keinen Raum / alldieweil sie auff beyden Seiten Ihrer Herren Angelegenheiten / ohne des andern Schaden / beobachten können / so lange der Eine ihm nicht vornimmt / einen heimlichen Feind abzugeben / und mit allem Fleiß des andern Ungelegenheit zu suchen / dergleichen Schweden von Dännemarck öffters erfahren. Insonderheit aber haben Ihro Königl. Majest. dero Ministris die Auffrechthaltung des Travendahlischen Friedens zum höchsten empfohlen / und zwar dessen Angelegenheit halber so wol wegen des Ruhestandes im Nieder-Sächsischen Crayse / als sonst im Reiche / und

und denen angräntzenden Ländern / in Betrachtung dessen auch andere Puissancen mehr desselben Guarantie übernommen. Da nun Dännemarck diesen Frieden als ein Band ansiehet / wodurch dessen Begierde das Hollstein-Gottorfische Haus zu unterdrucken zurück gehalten wird / und derohalben mit allerhand Künsten und bey allen Gelegenheiten solches zu zerreissen sich bearbeitet ; So wäre es kein Wunder / wenn die Schwedische Ministri an denen Orten / wo dergleichen getrieben wird / ihre Instructiones nicht aus Copenhagen holen / um Dännemarcks unrechtmäßiges Verfahren / Meynung und Intention, zu Störung gedachten Friedens und Ruhestandes / zu befordern / sondern vielmehr nach Ihr. Kön. Maj. Befehl / Ihnen die Beybehaltung desselben zum allgemeinen Besten angelegen seyn lassen. Wenn der Schwedischen Ministrorum **Künste** darinn bestehen / und Dännemarck durch sothane ihre Vorstellungen **in Verdacht bey seinen Alliirten und in Haß bey der gantzen Welt** verfället / so hat es sich selbst zu beschuldigen / daß es sein Interesse in solche Friedens-störende und verhassete Anschläge setzet / nicht aber denen Schwedischen Ministris, wenn sie zum Dienste des Publici sich dagegen setzen / und beziehet man sich übrigens vor der gantzen ehrbahren Welt wegen des Verhaltens der Schwedischen Ministrorum in solchem Fall / auf das eigene Gezeugniß derjenigen Höfe / allwo sich dieselbe befinden / und übergiebet Dännemarck zu erwegen / ob es mit gutem Gewissen ein gleiches thut.

End-

Endlich erwehnet man Dähnischer Seiten als im Vorbeygehen / mit einem Worte / von der mutuellen Tractaten offenbahren und vorsetzlichen transgressionen, verfällt aber so fort zurück auf die vorige Beschuldigung von Jhro Königl. Majest. unruhiger und rachgieriger Conduite, nicht anders / als ob es zum Beweis zureichlich wäre / offte und mit vielen Veränderungen dennoch nur einerley zu sagen / und wird alles mit denen allbereit vollendeten oder im Sinn habenden Dethronisationen gekröhnter Häupter / geschlossen. Was allhier von im Sinn gehabten Dethronisationen berühret werden wollen / muß Dännemarck vorlieb nehmen / daß man es vor der Hand nicht anders / denn als eine Calumnie ansehen kan ; Was aber die bereits vollbrachte betrifft / so weiß man nicht / daß der König Augustus, den es angehet / dem König in Dännemarck Vollmacht gegeben / für Jhm darunter das Wort zu reden / viel weniger sind Jhro Königl. Majest. von Schweden gehalten / demselben dafür Rechenschafft zu geben. Des Königs Augusti Verhalten in Pohlen war von Anfang seines Regiments dermassen beschaffen / daß alle seine Rathschläge auf Unterdruckung der Freyheit der Republique, und Einführung einer absoluten Gewalt / schnur strax gegen des Pohlnischen Reiches Natur / Constitutionen und Grundsatzungen / das Absehen gerichtet hatten. Er hatte ohne Einwilligung der Republique,

Jhro

Ihro Königl. Majest. zu Schweden mit einem unrechtmäßigen Krieg überfallen / und dadurch Ihro Königl. Majest. Waffen in Pohlen gezogen / wohin sein Bunds-Verwandter der Muscowische Czaar mit seinen Trouppen bereit stunde Ihm zur Hülffe einzubrechen / (wie auch nachgehends würcklich geschahe) dadurch das Reich einige Jahr nach einander in die grösseste Verwirrung und Elend gesetzet worden. Der gesundeste Theil der Republique, indem derselbe keine Rettung absehen konte / so lange der König Augustus auff den Thron war / fassete endlich den Schluß / sich von dem Joch / welches er wider seinen geleisteten Eyd und des Reichs Satzungen ihnen theils bereits aufferleget / theils annoch auffbürden wolte / zu befreyen. Und Ihro Königl. Majest. zu Schweden / im Betracht / daß sie nimmer mit einem so ungetreuen Nachbaren einen sichern und beständigen Frieden würden behalten können / hatten Ursache / eine solche Veränderung zu wege zu bringen und zu unterstützen; Worauff denn auch ein anderer König ordentlich erwehlet und gekröhnet / auch König Augustus nachgehends veranlasset wurde / sich selbst der Krohne zu entsagen / welches alles durch öffentliche Handlungen und Tractaten geschlossen und vom Kayser / Königen / Chur- und Fürsten theils guarantiret / theils erkandt und gültig erkläret worden. Was nun Dännemarck von allem dem auff sich ziehen kan / ist nicht abzusehen / wo es nicht bey sich selbst wissen mögte / daß es den König Augustum,

Schweden ungetreuer Weise anzufallen verleitet / und Ihn damit vom Reiche gebracht ; Die übrige unpaßionirte Welt aber wird urtheilen / daß so wol Pohlen als die angräntzende Herrschafften glückseliger seyn würden / wenn die Aenderung / so mit der Crohne veranlasset und geschehen ist / immerhin ungekräncket bliebe.

Dieser Ursachen halber soll nun / wie Dännemarck vorgiebet / die Vorsichtigkeit an die Hand legen und die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern / daß es seine Sicherheit mit den Waffen besorgen müste. Weil man aber Dänischer Seiten billig befürchtet / daß ein jeder Vernünfftiger an der Warheit dieser Beschuldigungen von Ihro Königl. Majest. animosität und Brechung der Tractaten / welches nur mit blossen gifftigen Worten ausgestossen wird / zweiffeln würde ; So bringet man desfalls einige Beweisthümer herbey / welche Ihrer Seltsamkeit halber / zu betrachten werth seyn.

DEr erste Beweis unter No. I. wird aus einem Ihro Königl. Maj. Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / betreffend die Lübeckische Coadjutorie-Sache dat. den $\frac{15}{25}$ May 1706. hergenommen / in welchem Ihro Königl. Maj. sich unterstanden haben sollen / mit schimpflichen auch particulier-Personen unanständlichen Expressionen / Printz Carls rechtmäßige Wahl zum Lübeckischen Bischoffthum anzu-

anzufechten. Die Worte werden folgender gestalt angeführet. Non diffitemur Nos quoque ad istam litem, quæ studio quæsita apparebat, eo magis curam intendisse semper, quod per Domus Holsaticæ violationem Nostrum peti latus non obscure intelligeremus, & proinde graviter tulisse, conniventiâ aut cunctatione Eorum, quorum Nobiscum interest Pacem Travendalensem conservare inconcussam, *adversæ Parti eousque crevisse spiritus*, ut occupata Episcopali sede, non modo Jura Domus Gottorpiensis in dubium vocare, sed etiam Pacem solennem, totque potentissimorum Principum & Statuum authoritate confirmatam tentare atque subjicere sustinuerit.

Zur Erläuterung der Sache vor diejenige / welche nicht so genaue Wissenschafft davon haben / ist nöthig / kürtzlich zu berichten / daß das Thum-Capitul des Bischoffthums Lübeck / in Erwegung der sonderbahren Wolthaten / welche Hertzog Friedrich zu Schleswig-Hollstein demselben / wie sonsten / also insonderheit darin bewiesen / daß er mit gutem Rath / Vorsorge und Mühe / zur Erhaltung des Stiffts ein vieles beygetragen / mit Ihm Ao. 1647. einen Vertrag getroffen / durch welchen sie gleichsam zur Erkäntlichkeit und Belohnung / sich verbündlich gemachet / daß sie nach des damahligen Bischoffs Hertzog Johannis, welcher gedachten Hertzogs Friedrichen Bruder war / imgleichen Hertzogs Friedrichs Sohns / den sie bereits zum Coadjutor bey des Vatern-Bruders Leben benennet / tödtlichen Hintritt / durch eine freye Wahl

annoch Sechs Printzen nach einander aus dem Holstein-Gottorffischen Hause zu Bischöffen oder Coadjutoren wehlen und beruffen wolten; Krafft dieses Vertrages ist nun Hertzog Friedrichs ältester Sohn / Printz Christian Albrecht / nach des Bischoffs Johannis Tod ordentlich zum Bischoff von Lübeck / und nach ihm dessen jüngerer Bruder / der letzt-verstorbene Bischoff / Hertzog August Friedrich / wie Hertzog Christian Albrecht nach seinem seeligen Vater die Regierung des Hertzogthums antrat / erwehlet worden.

Dieser Vertrag blieb auch in folgenden Zeiten in seiner Krafft / und so gar von niemanden wiedersprochen / daß auch König Friedrich der Dritte in Dännemarck / wie er Ao. 1660. einen seiner Pupillen aus dem Hollstein-Gottorffischen Hause dem Lübeckischen Thumb-Capitel zum Coadjutor recommendirete / sich insonderheit auff vorberührten Vertrag bezoge / denselben auch nachgehends Ao. 1667. in dem Glückstätischen mit Hertzog Christian Albrecht auffgerichteten Recess noch ferner erkandte und bestätigte. Wie aber der letzt-verstorbene König in Dännemarck Ao. 1675. anfing auff solche Arth / wie oben vermeldet / gegen das Gottorffische Haus auszubrechen / und des Hertzogs gantzes Land gewaltsamer Weise an sich riß / wolte er gleicher gestalt gedachtes Haus von dem Vorzug und Befugnüß verstossen / welchen es durch obgedachten Vertrag zu dem Bischoffthum Lübeck erworben / und damahls schon lange würcklich im Besitz gehabt.

habt. Unternahme sich derhalben so wol durch Bedrohungen als Versprechungen die Capitularen zu bereden / daß sie seinen jüngern Sohn Printz Christian zum Coadjutor beruffen solten; Sie blieben aber beständig bey ihrer Schuldigkeit / und hielten sich dermassen daran verbunden / daß sie auch mitten unter Dännemarcks hefftigsten Grassiren in Holstein An. 1676. durch einen ordentlichen Capitels-Schluß Krafft des offtberührten Vertrages einen Printzen aus der Hollstein-Gottorffischen Linie / wiewol ohne die Persohn zu nennen / zum Coadjutore erklärten. Dabey hatte die Sache in allen nachfolgenden Jahren ihr Bewenden / und ließ sich Dännemarck inzwischen begnügen / durch dienliche Mittel diejenigen von den Capitularen zu gewinnen / welche nicht darzu abgeneigt waren / um sich derselben bey Gelegenheit zu bedienen. Unter diesen Künsteleyen ward in denen Hollsteinischen Sachen der eine Friede nach dem andern geschlossen und durch Dännemarcks unbillig-und gewaltthätiges Verfahren wiederum gebrochen / wie vorher angezeiget worden / biß endlich durch den Ernst der gesamten Guarants des Altonaischen Friedens / und durch die Ergreiffung der Waffen / der Travendalische Friede Anno 1700. zuwege gebracht wurde; In welchem sowol die übrige des Hollsteinischen Gottorffischen Hauses Gerechtsame von Dännemarcks unbilligen Eingriffen befreyet und bestättiget / als auch was das Lübeckische Bischoffthum betrifft / wovon §. 8. gedachten Friedens-Schlusses fest gestellet war / daß der König von

Dännemarck / betreffend das Pactum welches An. 1647. mit dem Capitul zu Lübeck / abseiten Holl-stein-Gottorffs / wegen der Bischoffs-Wahl auff 6. Generationes errichtet worden / es gäntzlich bey dem Glückstädtischen Recess de An. 1667. und der darin geschehenen Zusage / bewenden lassen / und auff keinerley Weise weder directe noch indirecte dagegen handeln wolte. Nun konte man zwar nichts anders gedencken / als daß Dännemarck mit gutem Glauben diesen Friedens-Schluß beobachten würde / insonderheit nachdem so viel hohe Machten nebst Ihro Königl. Majest. zu Schweden beydes innerhalb des Teutschen Reichs / als auch Engelland und die General-Staaten an der Handhabung desselben so grosses Interesse hatten / und desfalls die Guarantie gantz nachdrücklich übernommen ; Es äusserte sich aber bald / wie auffrichtig Dännemarck in allem zu Wercke gieng / und unter andern so viel die Bischoffs-Sache betrifft / wie es allenthalben unter der Hand seine Künste anwendete / um das Lübeckische Bischoffthum / so bald der Todes-Fall des Bischoffs erfolgen würde / von dem Gottorffischen Hause abzureissen und auff des Königes Brudern Printz Carln zu bringen. Derohalben auch alle Rechtgesinnete zur Erhaltung der erlangten Ruhe höchlich wünscheten / daß die Sache durch Benennung eines gewissen Coadjutoris , in Sicherheit gestellet werden möchte / ehe und bevor der Bischoff mit Tode abgieng ; Ihr. Kay-

Kayserl. Maj. liessen auch selbst Ao. 1700. Dero Schreiben an das Capitul abgehen / und ermahneten dasselbe / weil des Bischoffs Alter und Schwachheit mercklich zunahm / zu Benennung eines gewissen Coadjutoris, und zwar aus dem Gottorffischen Hause / dessen erworbenen Rechte und des Capituls vorigen Schlusse gemäß / welchen Jhro Kayserl. Majest. gäntzlich approbireten / forderſamst zu schreiten. Ein jeder sahe wol / daß dieser Befehl aus einem besondern Eyffer und Fürsorge für die Beybehaltung der Einigkeit und des Ruhestandes herrührete / und daß die Sache an sich sehr nöthig war; Es war aber unschwer zu erkennen / auff was Art und Weise Dännemarck allbereits in dem Thum-Capitul das Werck angeleget und sich der Begebenheit bedienet hatte / unter dessen daß die alten Capitulares nach gerade abgegangen und andere an deren Stelle gekommen; Endlich geschahe Ao. 1701. eine Zusammenkunfft des Capituls, da man dann so fort die Würckung der Dänischen Künste wahrzunehmen Gelegenheit hatte / deñ obgleich die meisten Capitulares, den jetzigen Bischoff und Administratorem, Hertzog Christian August von Hollstein-Gottorff zum Coadjutor ordentlich und einmüthig im Capitul-Hause erwähleten / so befanden sich doch unter ihnen einige / so zum Theil durch Geschencke und Versprechungen / zum Theil durch Bedrohungen / und andere Intriguen, verleitet / sich bereits vorhero von den vorigen abgesondert / und an einem privat-Orte ausserhalb des Capitul-Hauses zusammen traten und den Printzen Carln

von

von Dännemarck wehleten / der doch weder / nach denen Regeln des Stiffts / ein Glied des Capitels / noch auch von dem Alter war / so darzu erfodert wird ; Alle Rechtgesinnete hatten hieran einen sonderbahren Mißfallen / und besorgeten nicht unbillig eine schädliche Folge von derjenigen Begebenheit / derer sich Dännemarck ohne allen Zweiffel eben so meisterlich zu seinem Zweck ferner bedienen würde / als es dieselbe allbereit zu wege zu bringen gewust. Indessen wurde gleichwol die rechtmäßige Wahl des Printzen Christiani Augusti von allen erkandt / der Käyser nebst denen Chur- und Fürsten innerhalb des Röm. Reichs / und ausser denselben die Königin von Engelland und die Herrn General-Staaten als Guarants des Travendalischen Friedens / funden solches mit denen Pactis und Tractaten übereinstimmig / und mißbilligten auffs höchste den Dänischen Eindrang ; Sie vermeinten jedoch / annoch nicht nöthig zu seyn / anderer Gestalt die Hand anzulegen / als durch dienliche Officia und Vorstellungen Dännemarck seinen Unfug zu weisen / und also es dahin zu vermögen / daß es in der Güte von seiner unbilligen Prætension abstehen möchte ; Wehrender Zeit da sothane Officia angewandt wurden / gieng Anno 1705. Hertzog August Friederich mit Tode ab / darauff der jetzige Hertzog Christian August, als rechtmässig erwehlter Bischoff / sich / unter allgemeiner Glückwünschung / in die Possession des Stiffts auch der Bischöfflichen Residence und Schlosses Euthin setzete / der König in Dännemarck aber ließ umb eben dieselbe Zeit / seine Trouppen

an

an marchiren / Eutin mit Gewalt einnehmen / und seinen Bruder Printz Carln als Bischoff ausruffen und huldigen. Hiedurch geriethen nun die Sachen in eine offenbahre Verwirrung; Der Administrator aber / welcher in Absicht auff das gemeine Beste / weder wolte / noch wegen Abwesenheit der Hollsteinischen Krieges-Völcker in der Alliirten Diensten / so geschwinde konte Gewalt mit Gewalt steuren / hielte am rahtsamsten zu seyn / die Sache und sein Recht denen hohen Guarants des Travendahlischen Friedens / welcher von Dännemarck durch ein solches Attentatum ohne Scheu gebrochen war / anheim zu stellen; Es ward auch von ihnen gehörig beherziget / weshalb sie auch anfänglich durch Remonstrationes und Vermahnungen die Sache zu rechte zu bringen sucheten; Dännemarck aber schlug alles gantz hochmüthig ab / und vermeynete solches zu der Zeit desto ungehinderter thun zu können / als an der einen Seite das Reich / imgleichen Engelland und die General-Staaten im Kriege mit Franckreich verwickelt waren / und daher vermuthlich lieber zugeben würden / daß Dännemarck vor der Hand behalten könte / was es unter einem scheinbahren wiewol unbilligen Prætext, in Possession genommen / als wegen dieser Bischoffs-Wahl / der allgemeinen Sache zum Nachtheil / es zu einer neuen Unruhe im Reiche kommen zu lassen; An der andern Seite waren Ihr. Königl. Maj. zu Schweden / so sich dieser Sache / derselben Angelegenheit halber / annahmen / in Pohlen im Kriege verwickelt /

allwo die Sachen eben zu der Zeit zweiffelhafft aussahen/ dieweil der Czaar damahls eine ansehnliche Macht daselbst auff den Beinen hatte / und der König Augustus aus Sachsen eine starcke Krieges-Macht dorthin marschiren liesse / wodurch man vermeynete / Ihr. Königl. Majest. so viel zu thun zu geben / daß deroselben wenige Zeit übrig bleiben solte / sich um etwas anders zu bekümmern. Nachdem aber der Allerhöchste GOtt Ihr. Königl. Majest gerechte Waffen mit dem herrlichen Sieg über die Sächsische Armee bey Fraustadt gesegnet hatte / und Dännemarck sich wol vorstellete / daß so wol Ihro Königl. Majest. mit mehrerm Nachdruck / weder Dännemarck es gerne sehen würde / sich seiner bedrückten Freunde annehmen dürffte / als auch daß der Kayser / die Königin von Engelland und General-Staaten, denen das unzeitige Verfahren von Dännemarck ungemein verdrossen / solches endlich mit gebührendem Ernst steuren würden / begonte es sich für die Suites zu fürchten / und überließ also die Sache der Königin von Engelland und denen Herren General-Staaten, wodurch der Herr Administrator ohne weitere Unruhe zum Besitz seines Bischoffthums gelangete / welches ihm aus denen Pactis und einer ordentlichen Wahl zuständig war; Damit aber gleichwol einige Ergötzlichkeit dem Printzen von Dännemarck/um dessent willen so ihm wiederfahren / zugekehret werden möchte / beschlossen die Königin von Engelland nebst denen Herren General-Staaten Ihm jährlich eine Summa Geldes von etzlichen tausend Rthlr.

zu

zu geben / welches sie desto besser thun zu können vermeyneten / als eine völlige præstation der Guarantie des Travendahlischen Friedens gegen Dännemarck ihnen / ausser einen grossen Nachtheil und Hinderung in der allgemeinen Angelegenheit / noch ansehnlichere Kosten verursachen würde / weder eine solche geringe Summa Geldes / welche sie jährlich fast nicht empfinden / importiret / wodurch denn diese Sache zur Richtigkeit gebracht wurde.

Nun überlässet man des Dähnischen Printzen vermeynte rechtmäßige Wahl / und erlangte Befugnüsse / samt darauff genommene Possession des Bischoffs-Sitzes Eutin, und ob der Travendahlische Friede bey den Haaren zu dieser Sache gezogen werde / der gantzen Welt zu beurtheilen. Niemand / der den gantzen Verlauff mit unpaßionirten Augen betrachtet / wird anders finden können / denn daß eine von etlichen wenigen auff unterschiedliche Weise persuadirten / bedrohet- oder bestochenen Capitularen, schnur stracks gegen des Capituls Vertrag insgemein / und dessen einmüthigen nachgehends darauff erfolgten Schluß insonderheit / sammt wider des Kaysers / als des Reichs Ober-Haupts Vermahnung und Befehl / an ungewöhnlichen Ort und Stelle / und auff eine solche Person / welche / in Ermangelung der dabey erforderten Canonischen Umstände / in keine Consideration kommen müste / geschehene Wahl keines weges so rechtmäßig sey / als dieselbe anjetzo ausgeruffen

werden wil / vielweniger / daß der Travendahlische Friede von diesem Wercke ausgeschlossen werden möge / gestalt Krafft selbigen Friedens / des Hertzogs Christian Augusts als eines Gottorffischen Printzen Recht zum Bischoffthum fest gestellet war / und die Verbindung der hohen Guarants zu dessen Beschützung und Conservation von ihnen selbst erkandt und nachgelebet worden. Und möchte man gerne wissen / aus was vor Absicht sonst ausser solcher Verbindung / Engelland und Holland sich dergestalt dieses Wercks solten angenommen haben / wenn sie nicht ihre Rechnung also gemachet hätten / daß sie zuträglicher geachtet / Dännemarck jährlich mit einer geringen Summa Geldes abzuspeisen / als bey denen damahligen Conjuncturen eine kostbahre Guarantie zu erfüllen.

Es mag demnach Dännemarck solchem einen Nahmen geben wie es wolle / und nach Belieben es der Königin in Engelland und der Herren General-Staaten Intercession auch des Stiffts Cession auff gewisse dagegen stipulirte Conditiones nennen: Gnug ist es / daß die Bewandnüs der Sachen der Welt bekandt ist / und daß des Reichs und des Nieder-Sächsischen Crayses an dem Travendalischen Frieden hangender Ruhestand / der Königin in Engelland und denen Herren General-Staaten als dessen Guarants, Anlaß gegeben / entweder auf die eine oder andere Weise der Sachen einen Wandel zu geben. Was man Dähnischer Seiten von des Römischen Reichs

Fun-

Fundamental-Satzungen anführet / wird würcklich mit den Haaren herbey gezogen Denn daß obgedachter Vertrag des Stiffts keines weges weder gegen den Westphälischen Frieden / noch gegen die Gewohnheit streitet / welche in vielen andern freyen Reichs-Stifften hergebracht / solches ist Gottorffischer Seiten durch publique Schrifften gründlich erwiesen / welche Dännemarck noch nicht zu wiederlegen vermocht. Nach allem diesem aber ist die Frage / worin denn Ihro Königl. Maj. Schuld bestehe? und worinn dero Animosität gegen Dännemarck in diesem Fall erwiesen werde? Man will demnach den allegirten und oben angeführten Ihr. Königl. Maj. Brieff zur Hand nehmen / um zu sehen / ob darin dergleichen etwas zu finden; Selbiger lautet zu teutsch also:

Wir können nicht in Abrede seyn / daß auch Wir diesen Streit / welcher mit Fleiß gesuchet zu seyn / klärlich genug erscheinet / Uns um desto mehr angelegen seyn lassen / als Wir augenscheinlich angemercket / daß man durch Anfechtung des Hollsteinischen Hauses Uns selbst angreiffe / dahero auch das Nachsehen oder der Verzug derer jenigen / welchen nebst Uns oblieget / darob zu halten / daß der Travendalische Friede ungekräncket beybehalten werde / Uns umb so viel mehr zu Hertzen gegangen / als dem Gegentheil der Muth dadurch dergestalt gewachsen /

daß er sich unterstanden / die Bischöffliche Residence mit Gewalt einzunehmen / und nicht allein des Gottorffischen Hauses Befugnüsse in Zweiffel zu ziehen / sondern auch einen solennen Frieden anzufechten und übern Hauffen zu werffen / welcher doch mit so vieler großmächtigen Fürsten und Staaten Authorité bekräfftiget worden.

Man siehet nicht wol / wo die spöttische und auch particulier-Personen unanständige und unleidliche Expressiones nebst der ungegründeten hautainen und unanständigen Manier zu schreiben / in diesen Worten zu finden seyn sollen. Der Dähne hat ohne Zweiffel es selbst angemercket / und derohalben um den Leser die Augen und den Verstand zu eröffnen / so wol im Latein- als Dähnischen die Worte mit grossen Buchstaben drucken lassen / worin er die Haupt-Sache gründet; Wen man nun gedachte an sich selbst gantz warhaffte Worte bemercket / so stehet im Lateinischen / Adversæ parti eousque crevisse spiritus, welche im Dähnischen übel übersetzet worden: Contreparten var bleven saa opblaest / oder zu Teutsch: der Contrepart war so auffgeblasen worden / eben wie die vorhergehende Worte graviter tulisse, unrecht übersetzet: Vi eiheller har kundet taale / oder: Wir haben nicht leiden können / und also ist dasjenige worauff man Dähnischer Seiten selbst eigentlich zielet / und

und wieder Ihro Königl. Maj. aus dero Schreiben beweisen wil / in demselben nicht / sondern in der Dähnischen Uebersetzung allein zu finden. Was wird denn nun wol die Welt von diesem ersten Beweise urtheilen?

Der andere unter No. II. ist dem ersten gleich / und daneben gantz lächerlich. In Stockholm ist durch öffentlichen Druck eine Schrifft publiciret vom $\frac{10}{20}$. Novembr. 1706. dessen Autor Magnus Rönnow aus blinden Ubermuht Ihm unternimmt vor den König zu Schweden zu usurpiren / und demselben auf dem Titul-Blade einen ungereimten und Ihm gar nicht zukommenden Dännemarck aber insonderheit præjudicirlichen Nahmen beyzulegen: Hercules genuinus, Carolus, Magnæ Scandinaviæ Imperator. Woraus man schliesset / daß weil Dännemarck mit unter Magna Scandinavia begriffen wird / so sey diese arrogante Imperatorische Expression bloß und allein zu des Königs in Dännemarck Despect und Verkleinerung vorsetzlicher Weise erfunden / und mit publiquer Autorität gebrauchet worden.

Man sollte dieses billig keiner andern Antwort / denn nur eines Gelächters würdigen / und wäre wol nöhtig / daß Rönnow selbst / als ein Poet / mit einigen dienlichen Jambis sich hierüber erklährete. Die Gelehrten haben an allen

allen Orten in der Welt bisher die Freyheit gehabt / daß wenn sie zu jemandes Ehre und Ruhm reden oder schreiben wollen / niemand übel gedeutet / wenn sie darzu ihre beste Inventiones gebrauchet / und insonderheit wenn es zu Bezeugung ihrer Devotion und Liebe gegen die Obrigkeit / entweder in Panegyrischen Orationen, Dedicationen oder sonsten geschehen; Insonderheit pfleget man solches bey Poëten in dergleichen Materien so gar nicht zu tadeln / daß ihre Schrifften nicht einmahl mit Lust und Wollgefallen gelesen werden / wenn sie sich nicht höher als andere darin empor schwingen / welches alles noch niemanden im Sinn gekommen zu einiger Consequence, ausser denen Gräntzen der gelehrten Republique, zu ziehen. Man siehet auch deshalb / daß bey allen Nationen so wol vor diesem / als anjetzo gleichsam ein Streit sey / wer in solchem Fall seiner Obrigkeit Ruhm / der Nation Vorzüge / und seine eigene hertzliche Wolmeynung gegen beyde zum höchsten erheben möchte / ungeachtet es mehrentheils geschiehet / daß die Obrigkeit weder solches lieset / noch davon weiß. Und ausser dem haben dergleichen Sachen das fatum, insonderheit wenn sie in gelehrten Sprachen geschrieben werden / daß sie nur von denen / welche solche verstehen / zu Anfangs gelesen / nachgehends in Vergessenheit gestellet und von gar wenigen Liebhabern verwahret werden. Daß man aber aus dergleichen privat-Schrifften der Könige Gemüth und Anschläge gegen einander schliessen und sie unter Krieges-Ursachen anführen wil / solches ist bisher

in

in der Welt nie erhöret. Wenn man der Mühe wehrt zu seyn erachtete / etwas von der angeführten Inscription selbst zu erwehnen / möchte es leicht zu behaupten seyn / wie dieselbe weder ungereimet noch vor Dännemarck præjudicirlich sey.

Daß Magna Scandinavia die drey Nordische Königreiche Schweden / Dännemarck und Norwegen in sich begreiffe / ist der gantzen Welt nicht so bekandt / daß es nicht annoch bewiesen werden müste. In der Geographie wird Magna Scandinavia wie eine Insul beschrieben / welche ihren Anfang vom Sinu Codano oder Ore-Sund nimmt / und das gantze weite Land in sich fasset / welches zwischen dem Nordischen Meer und der Ost-See sich Nordwerts erstrecket. Dieses hat seine Richtigkeit und ist unwiedersprechlich / ob gleich die Alten darinnen gefehlet / daß sie gemeynet / selbiges Land wäre eine Insul / welche mit denen andern Oestlichen Ländern keinen Zusammenhang hätte. Wie nun in dieser gantzen Breite Schweden und Norwegen alleine begriffen wird / keines weges aber die Insuln ausserhalb des Sundes / welche nebst Jütland das Königreich Dännemarck ausmachen / und es also klar und offenbahr ist / daß nicht allein der grösseste Theil von Magna Scandinavia, ohne die grossen Länder an dem Oestlichen Strande der Ost-See / Schweden und das Gothen-Reich ist / sondern auch ansehnliche Stücke von Norwegen nachgehends darzu geleget worden; So stehet nicht zu begreif-

greiffen / warum nicht in einer Poëtischen Schrifft Ihro Königl. Maj. zu Schweden der Titul von Magna Scandinavia solte gegeben werden können / ob gleich Norwegen / als der kleinere Theil / unter dem König von Dännemarck gehöret / welchem in Ansehung dessen in ernsthafften Wercken wol ungereimtere Titel von seinen Unterthanen beygeleget werden. Eben so wenig mag die Imperatorische Expression für arrogant geachtet werden; denn die rechte Bedeutung in seiner Sprache war Rönnow sehr wol bekandt / und weil er in seiner Schrifft von Ihr. Königl. Maj. ruhmwürdigen Krieges-Thaten / reden wolte / vermeinte er selbige nicht mit einem geschicktern Titul ausdrucken zu können / als eben mit dem bey denen Lateinern gebräuchlichen Worte / IMPERATOR, welches bey Ihnen einen Krieges-General bedeutete / auch nach Veränderung der Römischen Republique, dessen Ober-Regenten vor sich und ihren Nachfolgern diesen Nahmen ihnen besser gefallen lassen / als Rex und Regnum, so zu Rom jederzeit verhassete Titel gewesen / ob es gleich würcklich nur einerley war. Kan also Rönnow / als ein Liebhaber der reinen Antiquität, solchem allhier so viel lieber gefolget haben / als die Worte auf solche Weise in einer Poëtischen Inscription vollkommener und besser in den Ohren klingen. Man hält aber gantz überflüßig / sich um einer Privat-Person Meinung in einer Schrifft / welche auch binnen Landes nur sehr wenige gelesen / und wovon Ihr. Königl. Majest.

selbst

selbst am aller wenigsten einige Wissenschafft gehabt / als welche damahlen eben in Sachsen waren / und zu jederzeit denen Schmeicheleyen feind gewesen / sich ferner zu bekümmern. Bey dieser Gelegenheit hat man Dähnischer Seiten nicht unterlassen wollen / denen Schweden einen Stich zu geben / welcher wie man glaubt / ihnen im Hertzen sehr wehe thun soll / der aber in der Warheit nicht sehr tieff gehet. Man spricht / daß klärlich genug aus den Historien / und zwar denen so nicht recht alt seyn / erhellen und erwiesen werden könne / daß Dännemarck und Norwegen / Schweden unter sich gehabt / dessen Contrarium aber nimmer auff einige Weise darzuthun sey. Dieses ist eben so wahr / als alles Vorhergehende: Denn / wenn denen Herren Dähnen gefällig wäre etwas zurück zu sehen / und ihre eigene unverfälschete Historicos, unter denen auch einer ist / der Ihr eigener König gewesen / nach zu schlagen / so würden sie finden / daß Dännemarck nicht allein vor Alters seinen Ursprung und Nahmen von Schweden bekommen / sondern auch offte von denen Schwedischen Königen unterwürffig gemachet / und regieret worden / denen der grosse König Erich Segersæll, (Victoriosus) welcher im 10. Seculo viele Jahre über Dännemarck regieret / der letzte und unwiedersprechliche Zeuge ist: Dergleichen etwas von Schweden aber / kan Dännemarck nimmer beweisen. Worauff man

in denen nicht gar alten Historien zielet / ist ohne Zweiffel das jenige / was zu Zeiten der Königin Margaretha allhier in Norden vorgefallen / welche zwar Königin über alle 3. Nordische Reiche war / man wil aber wiederum Dänischer Seiten mit Fleiß folgende rechte Warheit und Bewandtnüß vergessen. Die Stände des Schwedischen Reichs / hatten an statt des Königs Albrechts diese Königin / welche bereits über Dännemarck und Norwegen regierete / zur Königin von Schweden freywillig erwehlet / welche bey ihrem Leben es dahin brachte / daß Anno 1397. eine Vereinigung zwischen allen drey Nordischen Reichen zu Calmar auffgerichtet ward / wodurch sie sich verbunden / von der Zeit an beständig unter einem König zu bleiben / Sie kamen auch wegen der Arth und Weise denselben jedesmahl zu wehlen / und wie er nachgehends nach eines jeden Reichs Gesetzen das Regiment führen solte / mit einander gewisser Massen übereins / im übrigen aber solte ein jedes Reich bey seinem Nahmen / Gerechtigkeiten / Freyheiten und Privilegien ungekräncket und Sie insgesamt als Bunds-Verwandte verbleiben / der König aber verpflichtet seyn / einen dritten Theil des Jahres in jedem Reiche zuzubringen. Diese Vereinigung hätte vor alle drey Reiche nützlich genug seyn mögen / wenn man auff allen Seiten mit gleicher Auffrichtigkeit gehandelt. (Die Dähnen aber wolten alles an sich ziehen / und nach der Hand sich über die andere beyde erheben / worzu viel geholffen / daß nach

der

der Königin Margarethæ Todt / frembde Könige erwehlet wurden / welche mehrentheils in Dännemarck / schnur stracks gegen die Vereinigung / Ihre Residence nahmen / und die andere beyden Reiche mit Stoltz und Verachtung zu handthieren begunten. Die Schweden / denen solche Unbilligkeit unanständlich und verdrießlich vorkam / wehleten zwar ein und ander mahl ihre eigene Könige und Regenten / gleichwol aber umb ihre gewöhnliche Beständigkeit bey demjenigen / was einmahl verabredet und beliebet worden / zu bezeigen / liessen sie die zwischen denen Reichen errichtete solenne Vereinigung mehr als ihre eigene Wollfahrt bey ihnen gelten / und wehleten zu verschiedenen mahlen selbige Könige / welche Dännemarck erwehlet / welches bey nahe nicht minder zum Verderb des Königreichs Schweden als Norwegen allendlich ausgeschlagen hätte. Norwegen geriethe unter das Joch / worunter es biß auff den heutigen Tag seufftzet / die Schweden aber verstunden die Sache besser / und wie die Dähnen mit List und Gewalt sie gäntzlich unter die Füsse zu treten vermeynten / trieben sie mit Hertzhafftig- und Tapfferkeit solche Gäste aus dem Reiche / nachdem diese gleichwoll vor dem Abzuge durch mörderische Thaten ein Gedächtniß nachgelassen / welches zu Ihrem schlechten Nachruhm in den Historien leben wird / so lange die Welt stehet.

Damit man wieder zu Rönnows Schrifft kommen möge / so hat man so viel grössere Ursache sich über diesen seltzamen Beweis von Ihro Königl. Maj. arroganten animo-

animosität gegen Dännemarck zu verwundern / als der Dähnische Autor des Manifestes vielmehr vergessen / daß er dergestalt denen Schweden eine Blösse abseiten Dännemarcks giebet / um demselben hinwiederum einen freyen Hieb zu versetzen / dessen man sich aber disseits zu bedienen allezeit für eine grosse Schwachheit halten wird. Nur ein Exempel unter vielen zu berühren / so ist zu Copenhagen in Ao. 1702. ein Buch auffs neue gedrucket / unter dem Titul: Series Dynastarum & Regum Daniæ, wessen Autor ist Tormodus Torfæus, Historiographus Regius. Dieses Buch hat gedachter Autor dem ietzt-regierenden Könige in Dännemarck zugeschrieben / und Ihme in der Auffschrifft Augustissimum Septentrionis Monarcham, in der Zuschrifft selbst aber Septentrionalium Regnorum Moderatorem, genandt: Allhier hat ohne Zweiffel der Dänische Historiographus einen fast höhern Sprung gethan / als jener Schwedische Poët, wiewol dieser mit keiner publiquen autorität und nur auf einen oder andern Bogen Papier / davon doch nur gar wenige exemplaria gedrucket worden / dasjenige geschrieben / was an sich selbst nicht ungereimt ist. Jener hat hingegen in einem ernsthafften Wercke und mit publiquer Approbation seinem Könige mit solchen Tituln geschmeichelt / die derselbe vermuhtlich Ihme nicht wird zueignen wollen. Wenn nun Ihr. Königl. Maj. zu Schweden eben so empfindlich gewesen wären / daß Sie auf Dähnische Art Dännemarck den Krieg erklähren und ins Manifest unter andern eben so wich-

tige

tige Ursachen anführen lassen wollen / daß man ein arrogantes und Ihr. Königl. Majest. nahe gehendes doch in Copenhagen durch öffentlichen Druck publicirtes Buch gesehen / dessen Autor Torfæus, Historiographus Regius, aus blinden Ubermuth sich unterstanden / für dem Könige in Dännemarck zu usurpiren / und demselben einen gantz ungereimten und Ihm gar nicht zukommenden / Ihr. Königl. Maj. zu Schweden aber præjudicirlichen Nahmen / von Septentrionis Monarcha und Septentrionalium Regnorum Moderator beyzulegen / da gleichwol in der Welt bekandt / daß Septentrio die 3. Nordischen Reiche / Schweden / Norwegen und Dännemarck in sich begreiffet / und daß diese arrogante und Moderatorische Expression bloß und allein zu Ihr. Königl. Majest. Despect und Verkleinerung vorsetzlich erfunden und mit publiquer Autorität gebrauchet worden / da doch aus den Historien kan erwiesen werden / daß Schweden Dännemarck unter sich gehabt / das Contrarium aber ist bißher noch nimmer behauptet worden / und daher klar zu ersehen / daß Dännemarck directe und indirecte alle erdenckliche Künste zu Ihro Königl. Majest. Verkleine-

kleinerung und Bespottung vor die Nachkommen gebrauchet / und sich nicht gescheuet / zu dem Ende die allerunwarhafftigsten und falschesten Dinge zu ertichten / und in der Welt kundt machen zu lassen. Solte man dann in Dännemarck wol nicht gesaget haben / daß man Schwedischer Seiten gegen alle Vernunfft handelte / indem man dem Könige in Dännemarck selbst derjenigen Thorheiten Schuld gebe / womit dessen historiographus nicht allein ohne dessen Befehl / sondern auch / wie man glaubet / ohne seinen Wissen und Willen / Jhme geschmeichelt hätte ? Man ist aber in Schweden nicht so übel gesinnet / weniger können solche niedrige Gedancken Jhro Königl. Majest. edlem Königl. Gemüth beygemessen werden. Wenn man in Dännemarck alle Schrifften mit hohen Titeln vor den König anfüllen und Jhn beydes Monarcham, Moderatorem und Imperatorem Septentrionis, wenn sie auch hinzufügten Orientis & Occidentis, nennen wolten / so vielmehr würde man in Schweden zu belachen haben; Solches thut man auch nun über diesen Beweiß / und gehet weiter.

Mit dergleichen kurtzweiligen Sachen hat nun das Manifest die erste Haupt-Ursache zu diesen Friedens-Bruch gut machen wollen / nemlich mit Jhr. Königl. Maj. zu Schweden Animosität und bösen Intentions gegen Dännemarck: Wie es nun weiter die andere / welche die Ubertretung der Tractaten seyn soll / beweiset / darüber ist nicht weniger sich zu verwundern.

Man

Unter N. III. kommt man abermahlen mit der alten Beschuldigung wegen Defraudation des Oresundischen Zolles hervor / welche materie nunmehro beynahe von 100. Jahren her / Dännemarck / wenn es sich an Schweden reiben wollen / jedesmahl zum Vorwand dienen müssen. Denn weil dieser Nation Wohlstand und Wachsthum denen Dänen ein Nagel im Auge ist; So haben sie insonderheit die Auffnahme der Schwedischen Commercien mit der grössesten Mißgunst angesehen / und nichts unversuchet gelassen / so demselben zum Verdruß und Hinderung nur einiger massen gereichen könte. Eine Zeit her hat Dännemarck darzu dienen müssen / die vermeynte und im Manifest so hoch aufgemutzte Hoheit und Gerechtsamkeit im Sunde / welche ob wol selbige nach denen Verträgen / Vereinigungen und Abschieden der Reiche / als auch nach uhralter Observance und Gewohnheit / sich keinesweges auf die Schweden erstreckete / so unterliessen gleichwol die Dänen nicht / unter solchem Vorwand / Ihnen allerhand Beschwerligkeiten und Plackereyen zuzufügen / biß der Schweden Recht und Befreyung von dem Oresundischen Zoll / durch die Waffen und auffgerichtete Pacta völlig festgestellet und erkläret wurde / man auch in solchen Tractaten sich vereinbahrete / wie die Schwedischen Schiffe ihre Freyheit im Sunde darthun solten; Zu welchem Ende auch gewisse formularien in den Pacten selbst verfasset / wornach die Certificationes und

Päſſe in Schweden und deſſen zugehörigen Provintzien denen See-Fahrenden ſolten mitgetheilet werden. Von der Zeit an / hat / durch GOttes Seegen und der Obrigkeit heilſame Verordnungen / der Handel in Schweden ſo wol / als in denen Provintzien ſich ſehr gebeſſert / und daher die Anzahl von allerhand Schiffen und Fahrzeugen / in Gegenhaltung der vorigen Zeiten / ſich um ein merckliches vermehret: Worauff die Dähnen / nachdem ſie denen Pactis entgegen / auff andere Weiſe ichtwas auffzubringen nicht vermocht / die Richtigkeit der Certificationen und Päſſe zu tadeln angefangen / und den gantzen Schwediſchen Handel nicht viel beſſer als vor Lurendreyereyen zu beſchuldigen. An ſtatt aber Schweden ſolches überwieſen zu haben / wie anjetzo ſehr ungegründet vorgegeben wird / hat niemahls ein recht- und warhaffter Beweis zum Vorſchein kommen mögen / ſondern alles in bloſſen Worten und Argwohn beſtanden; Doch hat ſolches die Wirckung gehabt / daß Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden zum öfftern dero ernſtliche Befehle erneuren laſſen / daß dero trafiquirende Unterthanen ſich nach denen Pactis richten / und für allerley Unterſchleiffen / woher Klagten entſtehen könten / durch aus hüten ſolten. Nun kömmt man wiederumb damit angeſtiegen / und beſchuldiget gröblich theils die Magiſtraten in den Städten / daß Sie falſche Certificationes ertheilen / theils das Königl. Schwediſche Cammer- und Commerce-Collegium, daß es auff ſothane Certificationes, See-Päße vor Lübeckiſche / Bremiſche / Ham-

Hamburgische und andere frembde / Schweden nicht angehörige Unterthanen und Kauff-Leute / ausfertiget / ja daß solche falsche Certificationes und See-Pässe öffentlich feil und Lurendreyereyen offenbahr befördert gewesen. Wie nun alles dieses denen Schweden mit einer grossen Bitterkeit auffgebürdet und beygemessen wird / ohne Scheu und ohne eintzigen andern Beweis / als durch ein einiges Exempel / davon man doch Dähnischer Seiten gestehen muß / daß es von ihnen selbst leichtfertiger Weise zuwege gebracht sey; So bedarff solches keiner andern Antwort / als daß alles dieses vor der gantzen Welt eine pure Calumnie ist und bleibet / biß es anderer gestalt erwiesen wird. In den Pactis und Conventionen so wol mit Dännemarck als andern frembden Machten / ist die Arth und methode vorgeschrieben / wie / ehe und bevor die Magistraten in den Städten die Certificationes ertheilen mögen / zu verfahren / nemlich / daß die Rehdere der Schiffe bey dem Magistrat einen Cörperlichen / oder / wenn sie abwesend / entweder durch einen Bevollmächtigten oder sonsten / einen schrifftlichen Eyd über die Eigenschafft des Schiffs und Guths / ablegen sollen: Nach solchem auff ihr Gewissen abgestatteten Eyde / dürffen oder können die Certificationes vom Magistrat ihnen nicht vorenthalten werden / anerwogen / daß / so dann alles / was menschlicher Weise zur Versicherung pfleget gebrauchet zu werden / und die Pacta erfordern / dabey in Acht genommen worden. Wenn nun diese Certificationes im Königlichen

Cammer- und Commerce-Collegio vorgezeiget werden / fertiget wolgedachtes Collegium darauff / nach genauer Untersuchung aller Umbstände / dero See-Paß aus / in welchem der Rehdere und des Schiffes Nahmen / der Güter und Ladung Eigenschafften / der Ort / wohin es gehen soll / und was sonsten zur Richtigkeit und müglichster Abwendung der Unterschleiffe nöhtig ist / eingeführet und benennet wird. Wil man nun entweder von den Certificationen sagen / daß sie ohne gehörigen Requisitis und Eydes-Leistung ertheilet / oder von den See-Pässen / daß sie ohne Untersuchung und Accurateſſe ausgefertiget werden / so muß das erstere ehrlichen Leuten und Magistrats-Personen nicht ohne Beweiß / und noch vielweniger das letztere einem Königl. Collegio, welches aus hohen Königl. Ministern / derer Merite und Redlichkeit bekandt / bestehet / beygemessen werden. Wie unbescheiden und ungereimt es nun vorgegeben wird / ob würden die See-Pässe an Lübeckische / Bremische und Hamburgische Kauff-Leute verkauffet / solches kan nicht allein von denen / welchen gedachter Städte Handel bekandt ist / sondern auch von allen / welche obige Methode in Ausfertigung der Pässe betrachten / gar leicht beurtheilet werden; Daß aber dergleichen falsche Certificationes und See-Pässe öffentlich feil gewesen seyn solten / ist eine so grobe und zugleich wider die gesunde Vernunfft streitende Beschuldigung / daß es gantz unbegreifflich ist / wie man dergleichen auff die Bahn zu bringen / so gar keinen Scheu getragen. Was öffentlich

feil

feil gebothen wird / ist nicht schwer zu erhalten / und würde man solchen Falls Dähnischer Seiten / in so vielen Jahren sich nicht eines / sondern viele dergleichen ohne Mühe haben zu wege bringen können / um damit die Schweden augenscheinlich ihrer Unrichtigkeiten und Unterschleiffe zu überführen / welches nunmehro in Ermangelung des Beweises in einer ledigen Beschuldigung beruhet. Solte es auch also seyn / daß unter denen Schwedischen Unterthanen / welche Handlung treiben / zu Zeiten einige Unrichtigkeit vorgienge ; So ist es eine Sache / welche bey ihnen so wol als bey allen andern Nationen , ohngeachtet aller Vorsichtigkeit / so man um solches zu hindern / gebrauchet / dennoch vorgehen kan. Diejenige sind überall zu finden / welche des Gewinns halber / etwas wagen / sie müssen aber auch ihre Gefahr dabey stehen / wenn sie betroffen werden ; Allein dergleichen Verbrechen von privat-Personen / als Transgressiones der Tractaten / Ihr. Kön. Majest. zuzuschreiben / ist dermassen unbillig / als es der König von Dännemarck ohne Zweiffel finden würde / wenn man Ihn zur Verantwortung der Betriegereyen / welche von seinen Unterthanen ausgeübet werden können / verbindlich machen wolte.

Wenn einiger Casus angegeben und erwiesen würde / daß Ihro Königl. Majest. die Verbrecher darunter schützeten und Enderung zu verschaffen / verweigerten / so dann möchte man Fug zu sprechen haben / wenn aber Ihro Königl. Majest. in allen Stücken über die Pacta halten /

und vermittelst ernster und harter Verordnungen / Dero Unterthanen zu Nachlebung dererselben anweisen und dero hohes Mißfallen / wenn dawider gehandelt wird / spüren lassen; So mögen Ihro Königl. Majest. umb einiger privat-Personen Verbrechen willen / so wenig einiger Übertretung der Tractaten beschuldiget werden / als der König von Dännemarck sich selbst dessen würcklich schuldig machet / indem er auff ungegründeten Argwohn zu den Waffen greiffet / schnur stracks gegen die Verträge und Abscheide / welche zu Abhelffung der etwan vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten / einen gantz andern Weg und Ordnung fürschreiben.

Was sonsten das vermeynte Exempel betrifft / daß der Dähnische Assessor Christian Simonson im Jahr 1697. in Stockholm vor 300. Rthlr. eine Certification des Magistrats, und nachgehends einen Königl. See-Paß auff ein Schiff / so nimmer verhanden gewesen / ausgewürcket haben soll / solches ist denen Dähnen selbst gantz schimpfflich zu bekennen / und giebet klärlich an den Tag / daß Ihnen sonst an Beweis fehle / in dem sie nur einen eintzigen durch heßliche Künste zu wege zu bringen gesuchet. Noch unverantwortlicher aber ist es / daß man Dähnischer Seiten mit offenbahrer Unwarheit vorgiebet / welcher gestalt vor Ihro Königl. Maj. selbst / im Senat, öffentlich erwiesen seyn soll / daß die Certification und See-Paß auff selbiges

Schiff

Schiff falsch gewesen / und auff dem Raht-Hause zu Stockholm kein Eyd desfalls abgeleget worden. Diese Aussage kan nirgends anders / als aus Christian Simonsons unverschämten Munde herkommen / welcher der Künstler des gantzen Bubenstücks gewesen. Zum Unterricht von Bewandtnüß der Sachen und Wiederlegung dieser Beschuldigung / ist zu wissen / daß wie der Dähnische Geheimte Rath / Baron Juel Anno 1699. allhier in Stockholm zugegen war / und die letzte Alliance zwischen Ihro Königl. Maj. und dem König in Dännemarck schloß / ließ er sich vermercken / daß man ein und andere Unrichtigkeit mit denen Certificationen über die Schwedische Schiffe / welche den Sund passiren / wahrgenommen / wodurch nicht allein dem König von Dännemarck in der Oresundischen Zoll-Einnahme Schaden zugefüget würde / sondern auch Ihro Königl. Maj. selbst bey dero Zöllen zu nahe geschehe / und führete zum Exempel / an / eine Certification, welche dem Schiffer Gert Gertson den 28. Aprilis 1697. auff ein Schiff / der Fliegende Hirsch genandt / in Stockholm solte ausgehändiget seyn / für welche nicht allein kein Cörperlicher Eyd abgeleget worden / sondern auch ein solches Schiff niemahls vorhanden gewesen. Wolgedachter Geheimter Rath trug dieses Exempel vor mit grosser Moderation, und mehr Schertz-weise / als daß er davon ein sonderlich Werck machen sollen / ohne Zweiffel / weil er den Beweis nicht dergestalt zureichlich hielte / wie ihme Christian Simonson hatte einbilden wollen. Ihro Königl.

Maj.

Maj. aber welche von dergleichen Beschuldigungen wegen Unrichtigkeit / und Contraventionen gegen die Pacta, nichtes wissen wolten / ertheileten von Stund an Befehl / daß man vom Magistrat in Stockholm eine Erklährung über diese Sache einfordern solte / welche auch so fort folgendermassen erfolgte: Daß der Bürger und Kauffmann in Stockholm / Johann Brundal / den 28. April. 1697. mit seinem Cörperlichen Eyde vor dem Stadt-Gericht verificiret / daß das Schiff / der fliegende Hirsch / den 27. Febr. selbigen Jahres / von denen Kauffleuten Claes Siwert und Andres Lindemann gekauffet / und daß selbiges ihm alleine zuständig / auch kein Frembder einigen Antheil darinn hätte / daß aber Gert Gertson in denen vor dieses Schiff ausgefertigten Certificationen und Pässen nicht als Rehder / weil Brundahl / nach seinem abgelegten Eyde / dafür alleine angeschrieben gewesen / sondern nur als Schiffer auff das Schiff benennet wäre. Wie diese des Magistrats Erklährung gedachten Geheimten Raht communiciret ward / war er damit zu frieden / und wurde davon ferner nichts gedacht / im folgenden Jahre 1700. den 22. Jan. aber kam Christian Simonson bey dem Senat, welchen Ihr. Königl. Maj. in eigener Persohn beywohneten / occasione eines gewissen wieder zweene Kauffleute in Reval habenden Rechts-Streits / mit einer Vor-

Vorstellung ein / in welcher er seiner gewöhnlichen Dreistigkeit nach / in diese Erzehlung ausbrach / welchergestalt der Dähnische Envoye Luxdorff bey seinem Leben / die Unordnung vorgestellet / welche in Schweden so wol in den Städten / als im Commerce-Collegio vorgienge / indem man sofort ohne Eydes-Leistung Pässe ausgebe an einem jeden / der sie begehrete / und daß gedachter Envoyé des Magistrats in Stockholm Certification vom 28. Aprilis 1697. nebst des Commerce-Collegii See-Paß vom 4. May gedachten Jahres auff ein Schiff und Ladung / so nimmer verhanden gewesen / ohne Ablegung einigen Eydes / wiewol ihm solches 250. Rthlr. gekostet / ausgewircket. Diese erneuerte Beschuldigung veranlassete Ihro Königl. Majest. durch dero eigenes Schreiben an selbigem Tage dem Magistrat in Stockholm anzubefehlen / auffs neue mit dessen Erklärung darüber einzukommen / welches auch geschahe / dieses Einhalts: Daß sie mit gutem Gewissen für GOTT und Ihro Königl. Majest. bezeugen könten / daß nachdem Ihro Königl. Majest. Unterthan und Bürger in Stockholm / Johann Brundahl ihnen zu erkennen gegeben / wie er ein Schiff / der fliegende Hirsch genandt / an sich gehandelt / und daher angehalten / ihn zu Verificirung dessen / denen pactis gemäß / zu verstatten / umb nachgehends einen gewöhnlichen Sunds-Paß / wie er gemeiniglich genennet wird /

zu erhalten / der Magistrat nicht unterlassen / ihn vor sitzendem Rathe gegenwärtig gewöhnlicher massen mit allem Ernst zu ermahnen / sich in acht zu nehmen / damit er vermittelst des allhier erforderten Eydes / keine Unrichtigkeit / wider besseres Wissen und Gewissen begehen / bemänteln oder befordern möchte; Weil aber Brundahl inständig bekräfftigte / daß dieses Schiff sein Eigenthum wäre / und darauf bestund / solches mit seinem Cörperlichen Eyde vor Gericht zu behaupten; So hätten sie ihn so vielweniger darunter hindern können / als niemanden von Jhro Königl. Majest. Unterthanen eine solche eydliche Verificirung der Schiffe und Schiffs-Parten / nach denen Pactis und Verordnungen / geweigert werden kan / man auch sonsten nicht solte glauben oder gedencken können / daß jemand sich dermassen vergessen / auch alle Sorge vor seiner Seelen Seeligkeit und seine Pflicht gegen die hohe Obrigkeit hindan setzen würde / daß er mit einem falschen Eyde einen solchen unrichtigen Handel / wie dieser angegeben wird / zu befordern suchen würde. Dannenhero es auch dahin gediehen / daß gedachter Kauffmann Brundahl am bemeldten dato den 28. Apr. 1697.

1697. mit seinem leiblichen Eyde / und auf die Weise / wie gewöhnlich und vorgeschrieben ist / erkläret / daß das Schiff der fliegende Hirsch / ihm allein zugehörig / uud daß kein Frembder unter einigem Titel oder Schein einigen Antheil daran hätte. Der Magistrat bittet demnach unterthänigst / daß Ihro Königl. Maj. hieraus allergnädigst erkennen möchten / wie schwer und unbillig sie beschuldiget worden / ob hätten sie ohne Eydes-Leistung diesen See-Paß ausgeben lassen / weil es ihnen unbekandt gewesen / und annoch wäre / ob der vormahlige Envoye Luxdorff sich einer solchen Unterhandlung bedienen und jemanden dahin bringen wollen / auf eine so ungebührliche Weise und durch einen wissentlichen Meineyd sein Vorhaben zu befordern / imgleichen ob Brundahl einen solchen falschen und unrichtigen Handel hiebey getrieben / gleichwie es ihnen auch gäntzlich unwissend wäre / daß auf eine solche Sache 250. Rthlr. solten verwandt seyn / welche / wo sie angeleget und wer sie genossen / der Angeber darthun müste / immassen der Magistrat gnugsahm versichert wäre / daß solche an niemanden ihres Mittels abgegeben wären. Schließlich bittende / daß /

weil sie auff keinerley Weise an einiger Unrichtigkeit oder Unterschleiff/ wie Christian Simonson mit dem erwehnten Schiffe angegeben / schuldig wären / sie auch vor GOtt und Ihro Königl. Majest. getrost und mit gutem Gewissen bezeugen könten/ daß sie nimmer in ihrer unterthänigen Treue und Pflicht in dem ihnen anvertrauten Amte so vergessen gewesen oder seyn würden / daß sie mit Wissen und Willen solche hesliche Unrichtigkeiten und Unterschleiffe / als worüber anjetzo geklaget würde / entweder zugeben / oder auff einige Weise unterstützen solten/ obgleich wol möglich wäre / daß solches ohne ihrer Schuld / so wol hier heimlich geschehen / als an andern Orten nicht weniger sich zutragen könte / Ihro Königl. Majest. dennoch geruhen möchten / sie gegen solche schwere Beschuldigungen in Dero gnädigen Schutz und Schirm zu nehmen.

Aus dieser Erklärung konten nun Ihro Königl. Maj. des Magistrats Unschuld an sothaner Beschuldigung wol vermercken / und wurde nachgehends von der Sache weiter nichts gedacht / biß dieselbe anjetzo / unter mehrern seltzamen Krieges-Ursachen angeführet worden. Es bleibet billig einem jeden frey / nach seinem Gutdüncken / von dieses Christian Simonsons angeführten Historie zu urtheilen. Ist sie unwahr/

unwahr / wie man sie dafür zu halten grosse Ursache hat / so schicket sie sich / ihrer Natur nach / sehr wol in dem Dähnischen Manifest; Ist sie aber würcklich also vorgegangen / so beweiset es nur so viel / daß ein Dähnischer Minister durch einen Dähnischen Handlanger mit 250. Rthlr. wie es zu der Zeit hieß / oder mit 300. Rthlr. / wie es numehro heisset / einen Schwedischen Unterthanen betrogen / einen falschen Eyd abzulegen / und damit eine greuliche Sünde gegen GOtt / seine Obrigkeit und seinem eigenen Gewissen zu begehen / welches eine Sache ist / die einem Königl. Minister sehr übel anstehet; keines weges aber beweiset es ichtwas / weder gegen den Magistrat / welcher / nachdem ein Cörperlicher Eyd auff ernstliche Verwarnung / denen Pactis gemäß / abgeleget war / alles gethan / was ihme zu thun obgelegen / und deßfalls den Paß nicht verweigern können / noch auch gegen das Königl. Cammer- und Commerce-Collegium, welches / nach dem Gezeugnüß des Magistrats, an der Sachen Richtigkeit zu zweiffeln / keine Ursache gehabt.

Hieraus kan einiger massen geurtheilet werden / wie wahrscheinlich dasjenige sey / so von Christian Simonson gesaget wird / daß man in Schweden aus puren Haß und Rachgier über offenbahre Lurendreyereyen unter einem andern specieusen Prætext ihm Ao. 1702. einen Procels gemachet und das Leben abgesprochen. Dieser Mann wäre nicht wehrt allhier weiter genandt zu werden / immassen von Ihro Königl. Maj. selbst ihm die

die Gnade wiederfahren / wie er von seiner wolverdienten Straffe befreyet worden / daß seine Verbrechen in Reden und Schrifften in Vergessenheit gestellet werden solten / damit sie ihm oder seinen Angehörigen nicht zu weiterem Unglück und Ehren-Verkleinerung gereichen möchten. Weil aber das Manifest seinem Wesen eine falsche Farbe giebet / so wird man veranlasset / nur mit wenig Worten anzuzeigen / daß dieser Christian Simonson sich von vielen Jahren her in Stockholm aufgehalten / und mit grosser Boßheit und unverschämten Bezeigen / ungerechte und wider das Gewissen anlauffende Rechts-Sachen betrieben / womit er sich in solche Weitläufftigkeit gesetzet / daß er endlich Schuld halber in Verhafft gezogen worden. Und wie er auch in solchem Zustande sich nicht enthalten kontel / mit unvernünfftigen und schimpfflichen Worten und Schrifften Ihr. Königl. Maj. Reglements, die Gerichte / Collegia, und den Königl. Senat selbst anzugreiffen / ward er vom Advocato Fisci angeklaget / und nach denen Schwedischen Gesetzen / im Königl. Hoff-Gericht Ao. 1702. ihm das Leben aberkandt / von welcher Straffe gleichwol Ihro Königl. Majest. selbst in Ansehung des Königs von Dännemarck Interceſſion, ihn verschoneten und befreyeten / nur daß er durch eine Abbitte sein Verbrechen erkennen solte. Diese Abbitt-Schrifft ward von dem damahls hier zugegen seyenden Dähnischen Minister vor ihn verfasset / von ihm mit eigener Hand geschrieben / und seinet wegen von gedachtem Minister in den Königl. Senat eingelieffert / folgenden

Ein-

Einhalts: Demnach ich unterschriebener Christian Simonson in der grossen Wiederwertigkeit / worin ich in einigen Jahren gewesen / aus Menschlicher Schwachheit in das grosse Unglück gerathen / daß ich in verschiedenen meinen Schrifften mit meinen harten und nachdencklichen Expressionen mich so schwerlich und sehr gegen Ihro Königl. Majest. zu Schweden / Ihre Excellentien die Herren Königl. Nähte / so wol als das Königl. Hoff-Gericht und andere Königl. Collegia vergriffen / daß mir desfalls das Leben abgesprochen / und aber in Ansehung Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck und Norwegen / meines allergnädigsten Königes und Herrn Interposition ich von aller Straffe befreyet und gäntzlich entlediget worden; So erkenne ich nun solche Ihro Königl. Majest. zu Schweden mir wiederfahrne Königl. Gnade und Milde mit unterthänigster Devotion und Danckſagung; Und thue hiemit öffentlich meine unterthänigste und demüthigste Deprecation und Abbitte / nicht allein gegen Ihro Königl. Maj. zu Schweden selbst / und Ihr. Excellencen die Herren Königl. Räthe / sondern auch gegen das Königl. Hoff-Gericht und andere Königl. Collegia, wider wel-

welche ich mich so hart vergriffen und vergangen. Stockholm / den 29. Decembris Ao. 1703.

Christian Simensen.

Ein solcher ist der specieuse Prætext des Jhm gemachten Processes, und auff solche Weise hat der König in Dännemarck sich seiner mit Nachdruck angenommen und Jhm seine Freyheit wieder zu wege gebracht.

Was im übrigen die Schwedische Kauffardey-Flotte betrifft / welche Ao. 1697. zu Pleymouth auffgebracht worden / so gehet die Sache Dännemarck nicht an / und scheinet es / daß man solches Dähnischer Seiten nur anführet / um seine Bitterkeit zu kühlen / und auff allerhand Weise zu schmähen. Es ist bekandt / in was Absicht Engellandt und die übrige Alliirte zu der Zeit allen Handel mit Franckreich zu sperren suchten / und was vor grossen Hinderungen und Beschwerlichkeiten auch neutraler Nationen Seefarth / selbiger Ursache wegen / unterworffen waren / wovon auch Dännemarck seinen guten Theil empfunden haben wird. Wie nun die Schwedische Schiffe so wol damahls als sonsten offte in Engelland auffgebracht wurden; So wurden sie auch nach verrichteter Untersuchung frey erkandt: Man weiß aber daß die Auffbringung damahls auff eines Dähnischen Schiffers falsches Angeben bey dem Englischen Admiral geschahe / umb denen Schweden damit Verdruß zu erwecken / und kan man auch versichert seyn / daß

daß die im Manifest angezogene Schrifft / (in so ferne eine solche zu finden) ein Dänisches Pasqvill in Englischer Sprache gedruckt seyn werde / weil darin auch etwas von verübten Unterschleiffen im Oresund / erwehnet seyn soll / um welche Materie man in Engelland / den Dähnen zu gefallen / sich wenig bekümmern wird.

DEr andere Beweiß von Ubertretung der Tractaten unter No. IV. ist nicht weniger ungereimt als der Vorige / und setzet man solchen / theils in der Strenge / Gewalt und Unterdrückung / welche die Schweden durch die Reduction wieder die Einwohner der von Dännemarck abgetretenen Provincien ausgeübet haben sollen / theils in dem harten und unerträglichen Verfahren so gegen die Dähnischen Unterthanen welche einigen Eigenthum in gedachten Provincien gehabt / bezeuget seyn solle. Was das erste betrifft / so zeiget sich dabey eine von den heimlichen rechten Ursachen zum Friedens-Bruch / nemlich eine unordentliche Begierde selbige Länder wieder zu haben / und damit man Grund darzu legen möge / ziehet man herbey / daß die Schweden diese Provincien mit gewissen Conditionen erhalten / weil sie aber die Tractaten gebrochen / so will man auch / daß sie dadurch selbst den Vortheil so ihnen daraus zugewachsen / verlohren. Nun ist dieses

fundament, daß Schonen und die andern Provincien mit solchem Beding an Schweden abgetreten / gantz falsch / und also fällt die Fürsprache für gedachte Länder / welche Dännemarck darauff bauen wil / von selbsten hinweg; In denen Rothschildisch- und Copenhagenschen Friedens-Schlüssen findet man klärlich / daß diese Länder Ihro Königl. Majest. und der Crohn Schweden / umb mit derselben incorporiret zu werden / zu ewiger unangefochtener Possession und Eigenthum / mit allen denen Hoheiten und Gerechtigkeiten / wie sie die Könige in Dännemarck und Norwegen genossen und besessen haben / abgetreten worden. Gedachte Abtretung ward in dem darüber ausgefertigten Cessions-Diplomate ausdrücklich wiederholet / und alle Einwohner insgemein ihrer Eydes-Pflicht gegen den König und der Crohn Dännemarck erlassen / und hingegen dem Könige und der Crohn Schweden zugeeignet. Gegen alles dieses war keine andere Condition bedungen / als was in dem Diplomate selbst benennet wird / nemlich / daß Ihr. Königl. Majest. zu Schweden verwilliget / und vor sich / dero Successores, und die Crohn Schweden versprochen / alles Recht und Befugnüsse / welche Ihro Königl. Majest. durch den Krieg an die andern eroberten Dähnischen Provincien haben könten / gegen welche Ihro Königl. Majest. diese zur

Satis-

Satisfaction bekommen solten / abzutreten und abzustehen. Andere Bedingungen sind weder in den Friedens-Verträgen noch im Cessions-Diplomate zu finden / und wie diese an beyden Seiten exsequiret wurden / hatte damit die Convention zwischen denen Crohnen / ohne weitere Bedingung / ihre Richtigkeit / biß zu ewigen Zeiten.

Daß man nun Dähnischer Seiten einwenden wil / daß das Versprechen / welches in des Rothschildschen Friedens 9ten und des Copenhagenschen 12ten §. von Schweden denen Einwohnern der cedirten Länder / von dem ungehinderten Genuß ihrer Güter / Eigenthums / Privilegien und Befugnüssen gegeben worden / eine Condition sey / worauff sich die gantze Cession gründet / und ohne welche dieselbe keinen Bestand haben könte; Darin zeiget man / daß man den Zustand vergessen / worin beyde Paciscenten damahls waren / und daß der eine / als ein Siegender / Gesetze und Conditiones vorschreiben konte / und sie nicht von dem andern annehmen dürffte / deßfalls auch in dem 5. §. des Rothschildischen Vertrages ausdrücklich gesaget wird / daß Dännemarck um grössere Weitläufftigkeiten zu entgehen diese Cession eingewilliget. Ist es also beydes aus dem Umbstand als denen Formalien im Tractat selbst leicht zu schliessen / daß man für eine blosse Interception für die Unterthanen der nun abalienirten Länder auffnehmen muß / was Dännemarck ausdeutet für dieselbe als eine Condition bedungen zu haben.

Denn nachdem in dem 11ten §. des Copenhagenschen Vertrages eben als im 8ten des Rotschildischen verabredet worden / wie zufolge der geschehenen Cession alle Einwohner der cedirten Provincien von allen Ständen und Conditionen / so darin benennet werden / sich verhalten solten / nemlich: pflichtig und schuldig zu seyn / Ihro Königl. Maj. / Dero Successoren und der Crohn Schweden den Eyd der Treue abzustatten / und sich zu Gehorsam / Treu und Auffwärtigkeit zu verbinden / wie auch von dem Tage an Ihr. Königl. Majest. Dero Successoren und der Crohn Schweden alleine und ewiglich verbunden zu seyn / so wird in dem 12ten §. gesaget / es sey dagegen abseiten Ihr. Königl. Maj. und der Cron Schweden versprochen und zugesaget worden / die Stände in denen nunmehro incorporirten Ländern bey ihren Gütern / Eigenthum / Freyheit und Gerechtigkeiten / welche sie vorher gehabt / beyzubehalten; Aber doch / welches wol zu bemercken / nicht absolute, sondern mit restriction und angehengter Bedingung / in so weit sie mit Recht erworben / und nicht gegen des Reichs Schweden Gesetze und Satzungen streiten; Woraus klärlich abzunehmen / daß Ihr. Kön. Maj. und die Cron Schweden sich ausdrücklich die Macht vorbehalten / umb mit diesen Ländern eben also wie mit denen dem übrigen Reichs-Cörper einverleibten Glieder dermassen zu disponiren und zu verord-

ordnen / wie es zu ihrem und des gantzen Reichs Besten nöthig und dienlich geachtet werden kan / und daß desfalls der König in Dännemarck nun eben so ungereimt ihme ein Recht zur Ansprache darauff anmasset / als wann Ihr. Königl. Majest. zu Schweden sich umb die Verordnungen bekümmern wolten / welche der König in Dännemarck in seinem Reiche zu machen gut befindet. Man hätte nun nicht nöthig hiemit weiter zu gehen / oder Dännemarck einige Rechenschafft von Ihr. Königl. Majest. Verfahren mit Dero Unterthanen zu thun. Damit aber gleichwol die Welt sehen möge / daß Ihr. Königl. Majest. auff keinerley Weise in gedachten Provincien wider die in den Pactis geschehene Zusage gehandelt / so wil man solches aus dem Vertrage selbst zeigen. In dem 12. §. des Copenhagenschen Friedens wird an Schwedischer Seiten versprochen und zugesaget / daß alle Stände / Adel und Unadel / Geist- und Weltliche / Bürger und Bauren in denen cedirten Provincien ihre Güter und Eigenthum / so ihnen entweder durch Erbschafft / Kauff / Tausch oder Pfand vor dem Kriege zugehöret / und sie entweder von der Cron oder Privatis untereinander NB. mit Recht überkommen / behalten / 2c. 2c. als auch bey ihren gewöhnlichen und alten Gerechtigkeiten / Privilegien und Freyheiten unturbiret und unbehindert bleiben sollen / doch in so weit NB. sie

nicht wider der Cron Schweden (mit welcher diese cedirte Länder und Lehen zu ewigen Zeiten nach diesem vereiniget und incorporiret bleiben sollen) Fundamental-Gesetze anlauffen und streiten. Wie nun Ihro Königl. Majest. zu Schweden Krafft der Verträge und des Cessions-Diplomatis in alle die Rechte/ welche die Könige in Dännemarck vorhero gehabt haben/ treten/ und die Gesetze/ Verordnungen und Reichs-Tags-Schlüsse des Königreichs Schweden von solchen Zeiten/ gedachten incorporirten Provincien eben also zur Regel und Richtschnur dienen müssen/ wie dem übrigen Reiche Schweden selbst; So gehöret auch nicht weniger Ihro Königl. Majest. das Recht/ nach den Königl. und Bischöfflichen Gütern/ welche vom Publico abalieniret seyn/ Nachfrage zu thun und sie einzuziehen/ in so ferne der Einhaber seinen Besitz nicht wie sich gebühret/ behaupten kan; Worzu auch Ihro Königl. Majest. durch den angezogenen Articul ein so viel grösseres Recht erworben/ als derselbe nur von denen Gütern Erwehnung thut/ deren Possessores durch Erbschafft/ Kauff/ Tausch oder Pfand solche erhalten/ von Donations-Crohn- und Geistlichen Gütern aber wird nichts gedacht. Und mag diesem um desto weniger mit Bestande wiedersprochen werden/ als der Höchst-seel. König Carl Gustaff so fort nach dem Rothschildischen Friedens-Schluß/ alle von den Dähnischen Königen verschenckte Geistliche und publique

Güter

Güter eingezogen / wogegen zu der Zeit Dähnischer Seiten weder die geringste Einsprache noch Erinnerung vernommen worden. Wann danechst diese publique Güter durch Erbschafft / Kauff / Tausch oder Pfand in Privatorum Hände gekommen / so wird im vorgedachten Articul denenselben weiter nicht der vollenkommene freye Besitz oder Disposition darüber versprochen / als nur in so weit sie solche mit Recht erworben / welches zu untersuchen des Reichs Gesetze / Satzungen und Reichs-Tags-Schlüsse und darauff sich gründende Königl. Reglements und Verordnungen / betreffende das Reductions-Werck über das gantze Reich / an die Hand legen und statuiren. Diese Untersuchung nun ist auch mit der Moderation und Gelindigkeit vor sich gegangen / daß obgleich einiges Gut geistlich gewesen zu seyn aus alten Documenten befunden worden; So haben doch Ihro Königl. Majest. solches von der Reduction frey erkandt / wenn der Possessor entweder mit Original-Briefen / oder andern gültigen Documenten aus dem Archivo zu Copenhagen beweisen können / daß es nachgehends zurück an den Donantem, oder seine Verwandten / oder auch daß es durch Kauff / Tausch und sonst auff allerhand Rechtliche Arth in privat-Hände gekommen. Wenn auch einige Güter in alten Actis vor geistliche auffgeführet gefunden worden / aber nicht bewiesen werden können / daß sie jemahlen der Cron zugehörig / sondern beständig in den Händen Adelicher Besitzere gewesen / so hat die Præscription gegolten / und die Güter

sind

sind denen Possessoribus gelassen. Von Gütern / die schlecht hin titulo Donationis besessen worden / sind nur gar wenige eingezogen: Die vertauschten Güter sind gäntzlich unberühret geblieben / biß Ao. 1658. wie die Provincien unter Schweden kamen; Diejenigen aber / so nachgehends vertauschet / hat man angesprochen und gleich gemachet / auff selbige Weise und nach selbigem Recht / wie mit denen Tauschen in Schweden verfahren. Die gekauffte Güter sind in den Händen des Adels gelassen worden / diejenigen Hebungen aber / welche auff die Güterhin zugekommen / nach dem Schonen Schwedisch geworden / sind billig als ungekauffet / und in denen alten Kauff-Brieffen nicht begriffen / consideriret, wesfalls solche mit andern Gütern ersetzet werden müssen / doch nicht weiter zurück als mit des 1687. Jahres Hebungen. Die so genandte Insohne Gerechtigkeit ist bey denen Tauschen / welche vor Anno 1658. geschehen / gäntzlich vorbey gegangen und unangefochten gelassen; Bey denen Tauschen aber / welche nach dem geschehen / ist selbige Befugnüß billig in acht genommen und ersetzet worden. Bey denen Juribus Patronatus des Adels sind die grosse Mißbräuchen / welche unter solchen Titul eingeschlichen / corrigiret / welche Mißbräuche vornehmlich darin bestanden / daß der Adel unter dem Vorwand solcher Jurium Patronatus, des Königl. Zehenden sich angemasset / welches ein Regale ist / so kein Privatus ohne special Königl. Concession ihm zueignen darff / und weil solches mehr vor eine unrechtmäßige / und abseiten des Adels /

bey

bey der Königl. Bedienten Nachläßigkeit eigenmächtig angemassete Possession, als für ein wolgegründetes Recht zu halten / so ist selbiger von Anno 1658. mit Recht eingezogen; Doch sind diejenigen / welche mit klaren Documenten beweisen können / daß sie von den Königen in Dännemarck den Crohn-Zehenden und die Jura Patronatus Kauffs-weise erworben / dabey gelassen worden: Der Kirchen Antheil am Zehenden / welcher nach Königl. Dähnischen Verordnungen / von denen jenigen disponiret worden / die Jura Patronatus gehabt / und also der Kirchen Schutz und Vorsteher gewesen / hat man unangesprochen gelassen / wiewol sie billig hätten Rechenschafft dafür thun sollen: Sie sind aber verschonet und hingegen nur angehalten worden die baufällige Kirchen zu verbessern.

Man überlässet aus allem diesem einem jeden zu urtheilen mit was Grund man Dänischer Seiten dieses Verfahren für hart und erschrecklich ausruffe / und ob darin etwas zu finden / worzu Ihro Königl. Majest. zu Schweden nicht berechtiget gewesen / so woll Krafft des angezielten Cessions-Diplomatis, als der Pactorum, zu welchen der Lundische Friedens-Schlus gar nichts neues hinzugethan / sondern sie blosserdings hergestellet und bekräfftiget. Auch glaubet man nicht / daß einiger vernünfftiger Einwohner gedachter Provincien so unbedachtsam seyn können / daß er bey Dännemarck Schutz gesuchet / wie hier vorgegeben wird. Wenn es also wäre / so ist der König in Dännemarck durch selbige Tractaten, deren Ubertretung

er so ungebührlich Jhro Königl. Majest. zu Schweden beymisset / selbst verbunden solche Persohnen an ihren rechten König und Obrigkeit zu verweisen / nicht aber in ihrer Bosheit und Untreue zu stärcken. Zum wenigsten ist man wol versichert / daß es nicht andere Leute können gewesen seyn / als die man Dänischer Seiten bekandt zu machen sich schämen wird / und welche durch böse Rahtgeber sich verleiten lassen Linderung von Bedruck bey Dännemarck zu suchen / allwo die Unterthanen wie genungsam bekandt ist / unter einer fast unerträglichen Bürde verschmachten.

Das jenige / so weiter von dem harten und unerträglichen Verfahren wieder die Dänische Unterthanen / so Eigenthum in diesen Provincien gehabt / angebracht wird / ist von gleicher Beschaffenheit / und weil zum Beweiß dessen von unzehligen vielen Exemplis nur eins insonderheit angeführet werden wollen / so läset sich daraus / von allen übrigen leicht urtheilen. Es ist bekandt / daß das Alaun-Werck in Schonen im vorigen Seculo von einem Schonischen Edellman Jochim Beck mit ansehnlichen Kosten angerichtet und dessen Angelegenheit halber mit stattlichen Privilegien so wol vorhero / wie es noch unter Dännemarck gehörete / als nachgehends von Jhro Königl. Majest. zu Schweden / versehen worden. Wie nun gedachter Beck zur Einrichtung und Fortsetzung gedachten Wercks ansehnlicher Mittel / über diejenigen / welche

che er selbst darinnen verwand/ bedurffte/ so negotiirte er grosse Summen von andern / und daher geschahe es / daß verschiedene andere Dähnen / als Creditores, mit ins Werck kahmen / wodurch nachgehends vieler Streit zwischen dem Beckischen Hause und denen Creditoren erwachsen / welches in der folgenden Zeit zu vielen Rechts-Processen, Commissionen, Liquidationen, Urtheilen und Resolutionen Anlaß gegeben / die doch alle zu der Creditoren Vortheil ausgeschlagen/ wovon etwas an zu führen hieher nicht eigentlich gehöret. Nach dem letzten Dänischen Kriege wurde bey Ihro Königl. Majest. ein Verschlag eingegeben / daß eine Verhöhung der Accise oder des Zolles bey dem Wercke eingeführet werden könte / im betracht des guten Gewinns / welcher aus diesem Alaun-Wercke gehoben wurde / welchem Verschlage Ihro Königl. Majest. Beyfall gaben/ und liessen darüber dero Resolution dat. Carlshaven den 6 Aug. 1681. ertheilen / worin doch nicht genennet wurde / ob die Erhöhung dieses Zolles oder Accise, denen Beckischen Erben oder denen Creditoren zur Last kommen solte / und behielten Ihro Königl. Majest. sich vor / solches anderweit zu erklähren / welches auch den 20. Decembris Ao. 1694. geschahe / da Ihro Königl. Majest. durch eine neue Resolution verordneten / daß die Accise nicht denen Creditoren, sondern dem Beckischen Hause zur Last kommen solte / von der Zeit an / da derselbe bey dem Wercke eingeführet ward. Von diesen Resolutionen wird nun

in dem Manifest die erstere / als ein Beweis der Bedrückung Dänischer Unterthanen angeführet / wegen der letztern aber stellet man sich gantz frembde und unbekandt an. Und damit man sehen möge / wie boßhafft damit umgegangen wird / muß man hier die Resolution dergestalt anführen / wie dieselbe im Manifest gefunden wird: Den Vorschlag welcher wegen des Alaun-Wercks und Verhöhung des Zolles auff die Wahre a $1\frac{1}{2}$ Rthl. auffs Faß an die Hand gegeben wird / aggreiren Jhro Königl. Majest. gäntzlich / zu erst wegen des grossen profits welchen das Werck gegen den geringen Verlag und die Unkosten abwirfft; Dann auch des Nutzens halber / welchen man davon zu vermuthen hat / nemlich / daß Dänische Creditores durch solchen Zwang desto ehender zur raison und Billigket und ihre Forderungen / und das Werck desto leichter in Jhro Königl. Majest. oder dero Unterthanen Hände gebracht werden könte.

Auff diese Resolution an sich / kan Dännemarck mit Fuge nichts zu sagen haben / inmassen Jhro Kön. Maj. in dero Reiche Macht hatten nach dero Gefallen und Gutfinden / eine so hohe Accise zu setzen / als das Werck ertragen konte / auch mag es denen Dänen nicht so wunderbahr vorkommen / daß Jhro Königl. Maj. lieber das Werck und den ansehnlichen Gewinn davon / in dero Unterthanen als frembder Creditoren Händen sehen möchten / welche die gantze Zeit her sich gegen

das

das Beckische Hauß sehr wiedrig und unbillig bezeiget. Damit man aber anitzo Anlaß haben mögte das so genandte harte und unleidliche Verfahren gegen die Dänischen Unterthanen / dadurch zu beweisen / so wird die Königl. Resolution unanständiger weise verfälschet / in dem an statt daß im Original stehet / daß die Dähnische Creditores desto eher zu raison und Billigkeit in ihren Forderungen solten zu bringen seyn / und das Werck verbessert / oder im verbesserten Stande / in Ihro Königl. Majest. oder dero Unterthanen Hände gelangen möchte / man die Worte und die Meinung dermassen verdrehet: Zu raison und Billigkeit / und ihre Forderungen und das Werck &c. &c. wie hieroben aus dem Manifest angezogen worden.

Daß niemahlen Ihro Königl. Majest. Intention gewesen / das Werck an sich zu bringen / ist daraus klährlich abzunehmen / daß wie der Dänische Envoye Stockfleth Ao. 1685. Ihro Königl. Majest. antrug / die Dänischen Creditores auszulösen / solches Anerbieten nicht angenommen / sondern ihnen überlassen worden / sich selbst heraus zu arbeiten. Eben dergleichen offert geschahe auch zwar in Ao. 1694. von Robert Thigh, aber es wurde gleichergestalt dabey gelassen. Noch weniger haben Ihro Königl. Majest. so ungerechte Gedancken jemahlen geheget / die Forderungen selbst aus den Händen der Dänischen Creditoren an sich zu ziehen / welche vielmehr / wie die Worte

in der Resolution auch immer lauten mögen / dennoch nimmer einige wiedrige Wirckung davon empfunden / sondern sie blieben ungestöret / auch von der Last der Accise befreyet / bis sie nachgehends theils selbst sich nachgerade heraus gearbeitet / theils sonsten vergnüget und ausgelöset worden. Es erscheinet also hierin eine grosse Boßheit / daß man von der Warheit abweichet / und über die Worte critisiret, und da man im Gewissen überzeuget ist / daß die Dänischen Creditores, ohne einiger gravation durch die Accise, schon längst ihrer prætensionen halber / vergnüget worden / komt man nunmehro unter denen Krieges Ursachen auffgezogen mit einigen blossen Worten / die man noch darzu verdrehet / aus einer vor 28. Jahren ergangenen Resolution, welche gleichwol nimmer ihnen zur Last gekommen / sondern nachgehends und bereits vor 15. Jahren aus drücklich und zu der Dänen Vortheil gedeutet und erkläret worden. Zu einem wichtigen Schluß von allem / berühret man mit einigen Worten / daß die Schweden in Finnmarcken und dessen Distrikt umb sich greiffen. Weil aber dieses nur im vorbeygehen geschiehet / und man ohne Zweiffel selbst sich dessen entsiehet / so lässet man die Beschuldigung / unbeantwortet / in ihrer eigenen Dunckelheit begraben liegen.

DIese sind nun die Ursachen und deren Beweis / aus welchen der König in Dännemarck gezwungen zu seyn vorgiebet / Schweden mit Krieg anzufallen. Man überlässet

lässet der gantzen Welt zu beurtheilen / ob darunter eine eintzige Sache sey / welche / man wil nicht sagen / zu einer kräfftigen Krieges-Ursache / sondern zum geringsten leidlichen Prætext dienen könne? Denn wenn zuforderst es gleich mit guten Gründen / und nicht mit solchen / deren man sich anitzo bedienet / erwiesen werden könte / daß Jhro Königl. Maj. zu Schweden einige Animosität gegen Dännemarck gehabt / so dictiren gleichwol die natürliche und aller Völcker Rechte / welche Dännemarck unrechtmäßiger Weise für sich anziehet / daß die Gefahr daher so handgreifflich und unvermeidlich seyn müste / ehe und bevor es frey stehet / selbiger mit Waffen vorzukommen / daß niemand daran mehr zweiffeln könne noch müsse. Eine solche Gefahr aber war hier nicht zu finden / indem Schweden selbst einen langwierigen und beschwerlichen Krieg an andern Orten führete / überdem war ein grosses Theil der Schwedischen Krieges-Macht schon einige Zeit vorher in der Ukraine verlohren / und Jhro Königl. Maj. hielten sich mit denen überbliebenen in weit entlegenen Ländern auff. Ferner / wenn auch gleich etwas an Schwedischer Seiten / gegen die zwischen denen Reichen errichtete Tractaten und Friedens-Verträge / vorgegangen / welches doch weder geschehen / noch im Manifest erwiesen werden können; So schreiben doch gedachte Tractaten / beydes die ältere und jüngere ausdrücklich vor / auff was Weise solche Irrungen in Güte und Freundlichkeit abgeholffen werden sollen / und verbieten dabey gäntzlich

lich zu den Waffen zu greiffen / wenn nicht der lædirende Theil auff unbillige Weise Aenderung und Satisfaction verweigert: welches gleichwol Dännemarck anjetzo an die Seite setzet / und selbst die angezogene Pacta unter gebrechlichen Vorwand bricht. Es betrieget sich aber sehr / wenn es vermeinet / mit solchen ungegründeten Sachen / wie es anietzo vorgebracht / die Welt zu verblenden: Und wäre es vor Dännemarck eine geringere Unehre / und wenigstens einiger egard vor das Publicum gewesen / wenn es gar keine Ursachen angeführet / sondern einem jeden für sich die Warhafften zu finden überlassen hätte / welche niemanden in diesen erleuchteten Zeiten unbekandt seyn können. Solche sind insgemein: Ein alter eingewurtzelter Groll wider die Schwedische Nation, wovon Dännemarck unauffhörlich getrieben wird / beständig heimliche Kriege wider Schweden zu führen / und schädliche Machinationes so wol bey dessen Freunden als Feinden anzuwenden: Eine Mißgunst über der Schweden Glück und Auffnehmen unter dessen grossen und glorieusen Königen: Insonderheit aber eine Bitterkeit über die Hinderung / welche Dännemarck eine Zeithero von Ihro Königl. Maj. so wol als andern in seinem Vorsatz das Fürstl. Holstein-Gottorffische Haus und alle dessen Gerechtsame zu untertreten / mit Recht empfunden. Eine unauslöschliche Lust und Begierde / diejenigen Provincien wieder an sich zu bringen / welche in vorigen Zeiten / durch Dännemarcks List / von ihrem rechten Stamm abgerissen gewesen / aber im nechstver-

verwichenen Seculo durch rechtmäßige Waffen eingenommen und durch Tractaten / auff ewig / Schweden / als deren natürlichen Cörper / einverleibet worden. Mit diesem allen auszubrechen / hat es Dännemarck / nach seiner alten Gewohnheit / diese die rechte Zeit zu seyn gedaucht / dieweil Schweden in vielen Jahren in einem schweren Krieg verwickelt gewesen / und insonderheit / durch das letzte Unglück / vermeintlich in solchen Stand gebracht / daß / da es nun von seinem tapffern Könige abgesondert / es sich nunmehro wol zu allem bequemen müste: In welcher Hoffnung / Dännemarck / nach langwierigen heimlichen Unterhandlungen mit denen Feinden von Schweden / sich endlich verbunden / zu Ausführung ihres gemeinsamen Anschlages / öffentlich zu brechen / und dabey aus blinder Rachgier weder seines eigenen Reichs und Unterthanen Last / und das von einem unnöthigen Kriege herrührende Verderben / noch die wahrhaffte Balance im Norden / worauff es sich allhier beziehet / betrachtet / sondern lieber an seinem Orte / eines nachdencklichen Nachbahrn anwachsende Macht zu Wasser und Lande unbedachtsamer Weise befordert / welche mit der Zeit Dännemarck selbst in Ruin bringen solte / wenn die Anschläge ihren Fortgang gewinnen würden. Aber der Gerechte GOTT / dessen Beystand Dännemarck in seiner ungerechten Sache anzuruffen sich nicht entblödet / wird solche blutdürstige Anschläge zu nichte machen / und das Reich bald mit Ihro Königl. Majest. höchst-erwünschten Zurückkunfft erfreuen / inzwischen

auch alle Verfassungen dergestalt gesegnen / daß der Feind sehen möge / daß in Schweden annoch weder an Rath / noch Kräfften zur Defension Mangel sey. Man lebet auch der Hoffnung / daß insgemein alle hohe Machten in Europa dieses Unternehmen auff das höchste mißbilligen werden / und daß insonderheit die Puissancen, welche mit Jhro Königl. Majest. in Freundschafft und Bündnüß stehen / und nicht allein wegen der Guarantien der Nordischen Pacten und des Travendahlischen Friedens / welche alle Dännemarck nun vermessentlich gebrochen / sondern auch ihrer eigenen Angelegenheit halber / bey gegenwärtigen Conjuncturen an der Beybehaltung des Friedens im Norden / ein Interesse haben / Dännemarcks unruhiges Unternehmen behertzigen / und mit desto grössern Nachdruck ansehen werden / als es zugleich zur Stör- und Hinderung ihres Werckes gereichet / und vielleicht vorsetzlich zu dem Ende angefangen ist. Von dero getreuen Unterthanen sammt und sonders können Jhr. Königl. Majest. zu Schweden völlig versichert seyn / daß sie diese Gewaltthätigkeit / welche Jhro Königl. Majest. und dero Reiche unter andern Widerwärtigkeiten so unschuldiger Weise zugefüget werden / mit gewöhnlicher Stärcke / Standhafftig- und Freymüthigkeit annehmen und begegnen werden / in der ungezweiffelten Hoffnung / daß GOtt eine solche Treulosigkeit rächen / und daß / gleichwie der Krieg für dismahl / wie jederzeit vorhero / aus unrechtmäßigen Ursachen von Dännemarck angefangen worden / derselbe auch mit Göttlicher Hülffe / wie allezeit vorhero / abseiten Dännemarcks ein schimpffliches Ende nehmen werde.

(O)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0083
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882015834/phys_0086
DFG

tb an den Eckstein Christum (x) sich stossen/
beisen lassen/ (y) und durch die züchtigende (z)
verleugnen das ungöttliche tyrannische We-
eltlichen Herrsch-Lüste. Daß sie sich demüthi-
nigen/ dem alle Ehre/ Majestät und Gewalt
nd Herrlichkeit alleine gebühret/ (a) und in
ht und Dependenz, nicht als souvraine Herren
en/ sondern als gehorsame Unterthanen und
ebendigen GOttes/ und des gemeinen Wesens
Demuth/ wahrer Liebe und Nachfolge Chri-
ottes (b) vor ihm (c) wandeln und seine Befeh-
/ (d) folglich mit ihrem Regiment hier auff
nach eigenen Willen ihre eigene Ehre/ ihr ei-
gliches Interesse, samt der Erfüllung ihr und
sich habenden Weichlinge/ weibischer Wollü-
hter Begierden suchen/ noch also zu dem En-
er (e) mit rauben und trügen und ihre Cam-
ausgepreßten Schweiß und Blut armer elen-
en/ ihre Hertzen und Seelen aber mit erschreck-
n und Fluchen beschwehren lassen/ sondern in
athschlägen und Geschäfften/ auch sonstigen
ssen lauterlich des einigen wahren GOttes Eh-
emeinen Besten vor Augen haben/ und nach
zu befördern trachten/ mithin auch dermahl-
allgemeinen Gerichts-Tage/ nicht die denen
Gewaltigen angedrohete (f) starcken Gerichte
e Straffen/ sondern vielmehr Barmhertzigkeit

und

, 32. 33. 1. Petr. 2, 8. (y) Ps. 2, 10. (z) Tit. 2, 12.
d. Ps. 25. (b) Col. 2, 10. (c) Gen. 27, 1. (d) Ps.
. (e) Zephan. 1, 6. (f) Sap. 6, 7. 8.